

MHR

Mitteilungen des Hamburgischen Richtervereins Nr. 2/2022



INHALT

15. September 2022

Editorial (<i>Lanzius</i>)	2
Mitgliederversammlung des Hamburgischen Richtervereins (<i>Plaster-Ringwelski</i>)	3
Für eine starke Justiz – ein Fazit von Justizsenatorin Gallina nach den Haushaltsberatungen des Senats	4
Vortrag von Finanzsenator Dr. Andreas Dressel (<i>Sotak</i>)	6
Stellungnahme des Hamburgischen Richtervereins zum Senatsentwurf eines Besoldungsanpassungsgesetzes	9
Das DRB-Jungrichterseminar (<i>Lütgerath</i>)	13
Die Amtsenthebung des Hamburger Generalstaatsanwalts August Schön im Jahr 1921 (<i>Rinio</i>)	15
Leserbrief zu dem Artikel von Carsten Rinio über Walter Tyrof (<i>Brick</i>)	27
"Fröhliche" Urständ für die Gleichschaltung? (<i>Weise</i>)	28
Internationale Presse (<i>Hirth</i>)	29
Aus der Mitgliedschaft (<i>Red.</i>)	31
Redaktionsschluss	2

Herausgeber:

Hamburgischer Richterverein e.V.

Verband der Richter und Staatsanwälte im Deutschen Richterbund

Sievekingplatz 1, Ziviljustizgebäude, 20355 Hamburg

Hamburger Sparkasse, IBAN: DE68200505501280143601, BIC: HASPDEHHXXX

verantwortlicher Redakteur: RiAG Dr. Tim Lanzius

☎ (040) 4013 8175 ✉ mhr(at)richterverein.de [www: richterverein.de/mhr](http://www.richterverein.de/mhr)

Druck: Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel

Die Kosten sind im Mitgliedsbeitrag enthalten



Editorial

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

politisches, aktuelles, geschichtliches; und vor allem Informationen zur Justiz in Hamburg aus erster Hand – so lässt sich die vorliegende Ausgabe der MHR zusammenfassen.

Informationen aus erster Hand liefert diese Ausgabe der MHR vor allem im Hinblick auf den Doppelhaushalt 2023/ 2024, welcher erhöhte Ausgaben für die Justiz vorsieht. Herr Finanzsenator Dr. Andres Dressel hat auf Einladung des Hamburgischen Richtervereins den Doppelhaushalt auf einem Vortrag im Juni erläutert. Dabei ist er unter anderem auch auf die Frage der Amtsgemessenheit der Besoldung eingegangen. Über den Vortrag informiert uns unsere Kollegin Lili Sotak. Die geplante Ausgabenerhöhung dürfte freilich die bestehende Unteralimentation nicht beseitigen können, wie die in diesem Heft abgedruckte Stellungnahme des Hamburgischen Richtervereins zum Besoldungsanpassungsgesetz aufzeigt.

Ein Fazit im Anschluss an die Haushaltsberatungen zieht auch Frau Justizsenatorin Gallina in einem Beitrag in diesem Heft. Dieser Beitrag befasst sich auch mit Fragen der Digitalisierung und damit verbunden einer Weiterentwicklung des Paktes für den Rechtsstaat. Frau Gallina konnte zudem für einen Vortrag im öffentlichen Teil der diesjährigen Mitgliederversammlung des Hamburgischen Richtervereins gewonnen werden. Sie sprach dort zum Thema *„Regelbasierte Weltordnung, Rechtsstaat und Hamburger Justiz – Wechselwirkungen, das große Ganze und die eigene Haustür“*. Eine Zusammenfassung dieses Vortrags sowie einen Bericht über die Mitgliederversammlung im Übrigen finden Sie in dem Artikel unseres Kollegen Plaster-Ringwelski.

Im „geschichtlichen Teil“ dieser Ausgabe der MHR berichtet unser Kollege Carsten Rinio über die Amtsenthebung des Generalstaatsanwalts August Schön im Jahr 1921. An einen

früheren Aufsatz von Rinio über Walter Tyrolf knüpft unser (mittlerweile pensionierter) Kollege Jürgen Brick an.

Kritische Worte zur Themenauswahl der Redaktion der Deutschen Richterzeitung (auf die der Hamburgische Richterverein freilich keinen Einfluss hat) findet Martin Weise in seinem Beitrag *„Fröhliche Urständ für die Gleichschaltung?“*.

Schließlich berichtet unsere Kollegin Clara Lütgerath über das diesjährige DRB-Jungrichterseminar, in dem es unter anderem um die vielfältigen Abordnungsmöglichkeiten im Bereich der Justiz ging.

Abschließend möchte ich noch einen Hinweis von Frau Bartels weiterleiten, die neben ihrer eigentlichen Arbeit im Sekretariat des Präsidenten des HansOLG die Nachfolge von Frau Hamann im Büro des Richtervereins übernommen hat: Es stehen noch verschiedene **DRB-Werbematerialien** bereit, wie z. B. Kalender oder Kaffeebecher. Wer Interesse an solchen Materialien hat, wende sich bitte direkt an Frau Bartels.

Die MHR meldet sich im Dezember noch einmal mit einer dritten Ausgabe. Redaktionsschluss hierfür ist der 13.11.2022.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich wünsche Ihnen viel Spaß beim Lesen dieser Ausgabe der MHR.

Herzlichst

Ihr Tim Lanzius

RiAG Dr. Tim Lanzius
AG Hamburg-St. Georg, Abt. 916
Tel.: 040 / 4013 8175
E-Mail: Tim.Lanzius@ag.justiz.hamburg.de

Redaktionsschluss für die
MHR 3/2022 ist der:
13. November 2022

Mitgliederversammlung 2022

Nachdem die letzte Mitgliederversammlung im Jahr 2021 pandemiebedingt leider nur in digitaler Form durchgeführt werden konnte, hat der Hamburgische Richterverein im Jahr 2022 wieder zu einer Mitgliederversammlung in Präsenz geladen. Diesem Ruf sind zahlreiche Kolleg:innen gefolgt. Sicherlich nicht nur – *aber bestimmt auch* – aufgrund der angekündigten Teilnahme der Senatorin für Justiz und Verbraucherschutz Anna Gallina, die den diesjährigen Festvortrag des öffentlichen Teils gehalten hat.

Dementsprechend wurde mit größter Spannung erwartet, was die Teilnehmer:innen bei dem Thema „*Regelbasierte Weltordnung, Rechtsstaat und Hamburger Justiz – Wechselwirkungen, das große Ganze und die eigene Haustür*“ erwarten würde. Eine ausführliche und umfassende Wiedergabe des gesamten Inhaltes der Rede soll an dieser Stelle nicht vorgenommen werden. Der nachfolgende, sehr kurz gehaltene und auch durch subjektive Wahrnehmungen geprägte, Bericht soll vielmehr einen ersten Eindruck vermitteln. Die Rede soll – nach derzeitigem Kenntnisstand – in voller Länge auf der Internetseite des Hamburgischen Richtervereins veröffentlicht werden, sodass sich alle Interessierten dort vertieft mit dem Inhalt auseinandersetzen können.

Inhaltlich dürfte der Stichpunkt „Vertrauen in den Rechtsstaat“ das Hauptanliegen der Senatorin gewesen sein. Nachdem sie einen doch sehr großen Bogen – ausgehend von veränderten Realitäten auf internationaler Ebene, sei es durch den Krieg in der Ukraine oder von aus den Vereinigten Staaten von Amerika herüberschwappenden antidemokratischen Tendenzen, welche einen besonders großen Platz in der Rede einnahmen, – spannte, wurde deutlicher, dass die zu vermittelnde Botschaft die Folgende sein sollte: eine wesentliche Aufgabe der Justiz sei es, dem Vertrauen der Bürger:innen in die Beständigkeit des Rechtsstaates gerecht zu werden. Vertrauen, so die Senatorin, sei ein wichtiger Faktor für einen funktionierenden Rechts-

staat, müsse aber auch verdient werden. Damit die Bürger:innen in ihrem Vertrauen in einen gefestigten, handlungsfähigen Rechtsstaat und die Unabhängigkeit der Justiz nicht enttäuscht würden, sei eine ständige Verteidigung dieser Werte nötig; zudem bedürfe es eines entsprechenden Fundamentes. Hierzu gehöre auch eine entsprechende Finanzierung, die Erweiterung um einen Digitalpakt, die Schaffung neuer Ressourcen auch im nichtrichterlichen Bereich, die Verbesserung der bestehenden Arbeitsbedingungen und der Vergütung im richterlichen und nichtrichterlichen Bereich.

Im Anschluss daran stellte sich die Senatorin den kritischen Fragen und Beiträgen aus dem Plenum. Inhaltlich betrafen diese unter anderem den angekündigten Digitalpakt und was von diesem erwartet werden könne, aber auch eine Vielzahl von Aspekten, die die Kolleg:innen aus dem Strafbereich besonders umtreiben. Geäußert wurden in diesem Zusammenhang insbesondere die (zumindest subjektiv bestehende) Sorge vor einem drohenden Blackout im Strafjustizgebäude (keine Abhilfe vor 2024) oder dessen Platzen aus allen Nähten, was letztlich durch die Dacherweiterung und die Schaffung von fünf neuen Sitzungssälen abgewendet werden soll. Die (voll und ganz berechtigte) Furcht vor dem „Platzen“ beschäftigte die Anwesenden aber auch in einem anderen Zusammenhang, nämlich bei den strafgerichtlichen Hauptverhandlungen. Zumindest die letztgenannte Angst konnte die Senatorin den Anwesenden insoweit dadurch nehmen, dass sie das erneute Inkrafttreten einer, dem nicht mehr verlängerten § 10 EGStPO zumindest vergleichbaren, Hemmungsregelung ankündigte. Welche rationalen Gründe die Bundesregierung (oder Teile davon) getrieben haben, der Vorgängerregelung eine Verlängerung zu versagen, teilte die Senatorin nicht mit, sodass dies wahrscheinlich ein ungeklärtes Mysterium bleiben wird. Im Hinblick auf einen verantwortungsvollen Umgang mit den knappen Ressourcen der Justiz wäre es aber spannend zu erfahren, wie viele (Groß-)Verfahren im gesamten Bundesgebiet deshalb wiederholt

werden durften oder noch dürfen. Ob es zu einer entsprechenden Evaluation jemals kommen wird, bleibt abzuwarten.

Auch der nichtöffentliche Teil der Mitgliederversammlung hat in diesem Jahr einige neue Entwicklungen angestoßen. Unter anderem wurde angekündigt, dass die *etwas* in die Jahre gekommene Homepage des Richtervereins einen neuen Anstrich erhalten soll. Um auch nach außen hin deutlicher zu machen, dass der Hamburgische Richterverein nicht nur eine Interessenvertretung der Richterschaft, sondern auch der Staatsanwaltschaft Hamburg ist, plant der Vorstand zudem eine Änderung des Vereinsnamens und bittet die Mitglieder um konkrete Vorschläge, die die Sichtbarkeit der Richterschaft und Staatsanwaltschaft im Vereinsnamen gleichermaßen herbeiführt.

Darüber hinaus wurde Hand an die Satzung angelegt, indem zwei Änderungen beschlossen wurden. Zum einen hat die Mitgliederversammlung beschlossen, nunmehr endlich auch die Kolleginnen der Staatsanwaltschaft und der Richterschaft ausdrücklich in der Satzung zu erwähnen – ob die entsprechende Neuformulierung der Satzung noch zeitgemäß ist oder im Interesse gendergerechter Sprache nicht sogar noch ein größerer Schritt angezeigt gewesen wäre, war dagegen kein Thema bei der Mitgliederversammlung. Zum anderen hat die Mitgliederversammlung die Möglichkeit geschaffen, die Ehrenmitgliedschaft des Vereins auch an „Nicht-Mitglieder“ zu vergeben. Von dieser Änderung wurde erfreulicherweise auch umgehend Gebrauch gemacht und Christiane Hamann die Ehrenmitgliedschaft verliehen, um sie für ihre jahrzehntelange, aufopferungsvolle Arbeit für den Hamburgischen Richterverein angemessen zu würdigen. Der ihr auszusprechende große Dank für ihre vielfältigen Tätigkeiten für den Verein soll an dieser Stelle ausdrücklich wiederholt werden!

Kleinere personelle Veränderungen erfolgten schließlich im Vorstand des Hamburgischen Richtervereins. Unter anderem rückten bei den Assessorenvertreter:innen Dr. Leonie Fabig (für das Landgericht) und Daniel Dunz (für das Verwaltungsgericht) nach und folgen

damit auf Dr. Anuschka Radom (bisher für das Landgericht) und Katrin Hesselbarth (bisher für das Verwaltungsgericht).

André Plaster-Ringwelski

Für eine starke Justiz – ein Fazit nach den Haushaltsberatungen des Senats

Von Anna Gallina, Präses der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz

Ein starker Rechtsstaat braucht eine starke Justiz. Hamburg bekennt sich mit dem vom Senat nun beschlossenen Doppelhaushalt 2023/2024 dazu. Die Justiz – und das ist das klare Signal – darf nicht die Spardose der Stadt sein. Ein starker Rechtsstaat braucht ein solides finanzielles Fundament. Das ist mir auch ganz persönlich ein Anliegen.

Im Haushaltsentwurf steht für die Justiz ein Gesamtaufwuchs von 136 Millionen Euro. Das ist eine Steigerung um mehr als 15 Prozent. Und es ist gut angelegtes Geld. Die konsequenten Verbesserungen, die die personelle Ausstattung von Staatsanwaltschaften und Gerichten in den vergangenen Jahren erfahren hat, werden ausfinanziert und so langfristig im Haushalt verankert. Das ist ein wichtiges Signal für Hamburgs Justiz.

Die Aufgaben der Justiz sind vielfältig und die Herausforderungen nehmen zu. Hamburg setzt in erheblichem Umfang finanzielle Mittel ein, um effektiv auf aktuelle Entwicklungen zu reagieren.

Im Kampf gegen Drogenhandel und Waffenschiebereien im Encrochat-Komplex konnten wir in dieser Legislaturperiode eine Verstärkung um 28 Stellen in der Justiz erreichen. Es war der größte Stellenzuwachs auf einen Schlag seit Langem. Es wurden zusätzliche Strafkammern aufgebaut, um die große Zahl der Verfahren zu bewältigen. Die Staatsanwaltschaft wurde ebenfalls erheblich verstärkt. Zum einen wurde eine weitere BtM-Abteilung eingerichtet, zum anderen eine Vollstreckungsabteilung, um illegal erlangtes Vermögen noch effektiver sicherzustellen.

Encrochat zeigt: Hamburgs Justiz ist tatkräftig, zugleich müssen wir auf aktuelle Entwicklungen schnell und konsequent durch Verstärkung und neue Aufstellung reagieren. Das geschah auch in einem anderen Bereich, den viele Menschen mit Sorge gesehen haben: häusliche Gewalt und die Befürchtung, dass Corona es für die Betroffenen noch schlimmer macht. Um diese Taten effektiver verfolgen zu können, wurden in der Staatsanwaltschaft Ressourcen und Erfahrungen in einer Sonderabteilung gebündelt. Diese Stellen sind nun mit dem neuen Doppelhaushalt ebenso verstetigt wie der Stellenaufwuchs am Sozialgericht, Verwaltungsgericht, Oberverwaltungsgericht und Landgericht.

Ich habe es mehrfach gesagt: Der Rechtsstaat geht nicht in den Lockdown. Diese Selbstverständlichkeit war während der Corona-Pandemie immer unsere gemeinsame Leitlinie. Trotz aller Widrigkeiten, trotz aller Einschränkungen, die auch in der Justiz notwendig waren, konnten wir das Versprechen, dass der Rechtsstaat immer für die Menschen da ist, gemeinsam einlösen. Es ist wichtig, die erfolgreiche Stärkung der Justiz in wichtigen Bereichen und Schwerpunkten gerade auch vor diesem Hintergrund zu sehen.

Vor wenigen Wochen war ich auf der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister in Bayern. Wir haben auch über zwei „alte Bekannte“ gesprochen – Themen, die uns bereits seit längerem bewegen. In beiden Fällen waren Initiativen aus Hamburg erfolgreich. Da ist zum einen der Pakt für den Rechtsstaat. Hamburg hat schon frühzeitig eine Neuauflage dieses Paktes angemahnt: Die Länder schaffen Stellen in der Justiz und der Bund unterstützt finanziell. Eine Erfolgsgeschichte, doch der Pakt lief Ende 2021 aus. Im Schulterchluss mit allen anderen Ländern ist es gelungen, die Forderung nach einer Verstetigung des Pakts und einer starken Beteiligung des Bundes bei den Kosten der Digitalisierung im Koalitionsvertrag der Ampel zu verankern. Die Justizministerkonferenz in Bayern hat die Notwendigkeit einer Neuauflage bekräftigt. Das Thema ist nun auf der Agenda des Bundesjustizministers.

Zum anderen hat sich die Konferenz mit einem Thema befasst, das mir persönlich sehr wichtig ist, die Bekämpfung der Hasskriminalität im Netz. Der Satiriker Jan Böhermann hat in seiner Sendung den Finger in die Wunde gelegt. Dabei hat Hamburg, haben Justiz und Politik in dieser Stadt hier schon viel Engagement und Tatkraft gezeigt. Mit einem Online-Dienst, der vor etwas mehr als einem Jahr gestartet ist, können Kooperationspartner wie Medienunternehmen, Beratungsstellen und NGOs direkt bei der Staatsanwaltschaft Fälle von Hass im Internet anzeigen. Ziel ist es, Zahl und Qualität der Strafanzeigen zu erhöhen und die Täterinnen und Täter effektiver zu verfolgen. Über den Online-Dienst können professionelle Meldende, die aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit vermehrt mit digitalen Hasskommentaren konfrontiert sind, auch Bild- und Videodateien als Beweise hochladen. Dieser Online-Dienst setzt dabei an, dass nicht nur die Opfer von Hassdelikten selbst tätig werden.

Die Justizministerkonferenz hat nun eine Initiative aus Hamburg beschlossen, die eine Bündelung der in den Ländern bestehenden Online-Anzeigemöglichkeiten zum Ziel hat – für ein einfach auffindbares, niederschwelliges länderübergreifendes Online-Portal.

Was uns die Pandemie auch klar vor Augen geführt hat, ist der große Nutzen, aber auch die Notwendigkeit der weiteren Digitalisierung der Justiz. Corona wirkte hier wie ein Booster. Die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz hat mehrere Millionen Euro für die nahezu flächendeckende Einführung von Videokonferenztechnik in den Gerichtssälen eingesetzt. Das hat uns in der Pandemie stark geholfen – neben den Hygienemaßnahmen, die wir umgesetzt haben. Angesichts gestiegener Inzidenzen und der Varianten wurden für zahlreiche Räume der Hamburger Justiz auch mobile Luftreinigungsgeräte angeschafft.

Die Digitalisierung bleibt das große Zukunftsthema. In der Hamburger Justiz gehen pro Arbeitstag rund 6.000 Nachrichten elektronisch ein. Der elektronische Rechtsverkehr steht damit für die verfahrensbezogene Kommunikation zwischen der Justiz und den Verfahrensbeteiligten offen. Ein weiteres wichtiges

Thema ist die Einführung der elektronischen Akte, die auf Hochtouren läuft. Beim Landgericht wurde die eAkte seit September 2020 pilotiert, das Hanseatische Oberlandesgericht folgte im April 2021 und seit Mai 2021 ist die eAkte auch in einigen Bereichen der Amtsgerichte bereits Teil des Arbeitsalltags. Vor wenigen Tagen hat das Landgericht im Zivilbereich nunmehr mit dem flächendeckenden Rollout begonnen. Bei den Staatsanwaltschaften wird die anstehende Pilotierung intensiv vorbereitet; es werden dafür bereits jetzt elektronische Hilfsakten eingesetzt. Auch das bindet Kräfte. Wir wollen und werden diesen Weg aber auch in der kommenden Haushaltsperiode gehen.

In manchen Bereichen der Justiz ist es räumlich eng geworden. Das ist eigentlich ein schönes Problem, denn dahinter steht der personelle Aufwuchs der vergangenen Jahre. Wir müssen der Justiz den benötigten Raum, im wahrsten Wortsinne, geben, und modernisieren daher Schritt für Schritt die Justizimmobilien. Das Strafjustizgebäude platzt aus allen Nähten. Deshalb planen wir in Zusammenarbeit mit der Eigentümerin und in enger Abstimmung mit dem Denkmalschutzamt die Sanierung, Modernisierung und Erweiterung des Strafjustizgebäudes. Es sollen neue Büros durch eine vom Sievekingplatz aus nicht sichtbare Dachenerweiterung im Mitteltrakt des Gebäudes entstehen, so dass das äußere Erscheinungsbild des Gebäudeensembles des Justizforums gewahrt bleibt. Zudem sind mindestens fünf neue Gerichtssäle im Bestand geplant. Gleichzeitig soll die Sicherheitstechnik im gesamten Strafjustizgebäude auf den neuesten Stand der Technik gebracht werden – wichtige Maßnahmen, die wir auch bereits in anderen Justizgebäuden durchgeführt haben. Leitlinie war dabei immer, den unterschiedlichen Bedarfen und Sicherheitslagen der Justizstandorte in unserer Stadt gerecht zu werden.

Personal, Digitalisierung und bauliche Infrastruktur: Hamburg bekennt sich mit dem neuen Doppelhaushalt zu einer starken Justiz.

Eine Justiz, die die aktuellen und zukünftigen Aufgaben annehmen und die wachsenden

Herausforderungen meistern kann. Hamburgs Justiz ist gut aufgestellt. Sie muss sich weder schlecht- noch kleinreden lassen, auch wenn manche politischen Vertreterinnen und Vertreter das immer wieder versuchen. Mit dem jetzt vorgelegten Doppelhaushalt werden Stellen in der Justiz gesichert. Davon profitiert die Justiz und davon profitieren alle Hamburgerinnen und Hamburger, weil sie sich weiterhin auf die Justiz verlassen können.

Vortrag von Finanzsenator Dr. Dressel

Der Finanzsenator der Freien und Hansestadt Hamburg, Herr Dr. Andreas Dressel, folgte der Einladung des Hamburgischen Richtervereins und sprach am 30.06.2022 im Plenarsaal des Hanseatischen Oberlandesgerichtes zu dem Thema „Handlungsfähiger (Rechts)Staat in schwierigen Zeiten“.

Einleitend stellte Herr Dr. Dressel den zu dem Zeitpunkt eben durch den Senat beschlossenen Doppelhaushalt 2023/2024 vor, welcher u.a. eine Erhöhung der Ausgaben für die Justiz vorsieht. Er verwies auf die Rahmenbedingungen für den Haushalt – die schwierigen Zeiten – namentlich den Umgang mit den Mehrausgaben im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Pandemie und des Ukraine-Krieges. Zur aktuellen Haushaltslage teilte er mit, dass die Erwartung erhöhter Steuereinnahmen den finanziellen Auswirkungen der letzten zwei Jahre und der noch nicht abgeschlossenen Gesetzgebungsverfahren, wie etwa beispielhaft dem Steuerentlastungsgesetz, dem vierten Corona-Steuerhilfegesetz und dem zweiten Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung, gegenüberstehe. Hinsichtlich der von der Stadt Hamburg aufgenommenen bzw. veranschlagten sog. Corona-Notkredite berichtete der Finanzsenator, dass diese in eher geringem Maße in Anspruch genommen worden seien und die Verschuldung der Stadt daher schwächer ausfalle, als inmitten der Corona-Krise befürchtet worden war. Zusammenfassend sei die Haushaltslage in Hamburg nicht allzu schlecht, jedoch stünde nach zwei außerordentlichen Jahren nun der Defizitausgleich im

Vordergrund. Das derzeitige Ziel sei, die entstandene Corona-Notsituation zu verlassen, die städtischen Grundfunktionen auszufinanzieren, die Folgen des Ukraine-Krieges zu bewältigen und die Zukunftsstadt Hamburg weiter zu gestalten.

Daraufhin nannte Herr Dr. Dressel konkrete Zahlen. Für das Haushaltsjahr 2023 sei für den Bereich der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz ein Aufwand in Höhe von 687 Mio. Euro vorgesehen, für das Jahr 2024 steige der geplante Aufwand auf einen Betrag von 694 Mio Euro. Im Jahr 2019 habe der Gesamtaufwand für die Justiz noch 601 Mio. Euro betragen. Herr Dr. Dressel zeigte sich insoweit erfreut darüber, zusammen mit der Senatorin für Justiz und Verbraucherschutz, Frau Anna Gallina, die Hamburgische Justiz weiter gestärkt zu haben. In diesem Zusammenhang verwies er exemplarisch auf die Schaffung neuer Stellen, z.B. in der Strafjustiz für die sog. Encrochat-Verfahren, auf ca. 5 Mio. Euro strukturell mehr Mietmittel, auf den Ausbau der Sicherheit an den Gerichten, auf eine Ausbildungsinitiative im nichtrichterlichen Bereich an den Gerichten sowie auf die Veranschlagung von 146 Mio. Euro zur Umsetzung der amtsangemessenen Alimentation. Die richterlichen und nichtrichterlichen Stellen an den Gerichten seien seit dem Haushaltsplan 2017/2018 von 2.592 auf insgesamt 2.757 im Haushaltsplan 2023/2024 gestiegen. Der Finanzsenator verwies dabei auf die von allen Behörden einzuhaltende „Personalkostenbremse“ und sah insoweit die personelle Stärkung der Justiz in ihrem Umfang als Erfolg an.

Sodann widmete sich der Finanzsenator der amtsangemessenen Alimentation. Anhand der vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Maßstäbe zeigte er auf, wo die Besoldung in Hamburg den verfassungsmäßigen Vorgaben entspreche bzw. noch nicht entspreche. Er stellte auszugsweise die mit dem Besoldungsanpassungsgesetz sowie dem Besoldungsstrukturgesetz vorgesehenen Maßnahmen vor. Z.B. werde zum Ausgleich des Defizits u.a. zur Tarifentwicklung, neben der Angleichungszulage im Jahr 2022 in Höhe von 33 % eines Monatsgehalts, vom Jahr

2023 bis 2025 jeweils zusätzlich 20% eines Monatsgehalts ausgezahlt. Ab 2026 entfalle dann die Zulage. Herr Dr. Dressel stellte klar, dass die Stadt Hamburg bei der Umsetzung der amtsangemessenen Alimentation das verfassungsmäßige Minimum im Blick habe und verwies in diesem Zusammenhang darauf, dass Ausgaben, die darüber hinausgingen, an anderen öffentlichen Stellen, welche ebenfalls mit teils enormen Defiziten umzugehen haben, eingespart werden müssten. Damit wurde deutlich, Richter:innen und Staatsanwält:innen in Hamburg können zukünftig davon ausgehen, „gerade so“ verfassungskonform besoldet zu werden. Vor dem Hintergrund, dass nach Aussage des Finanzsenators bei der Alimentsberechnung voraussichtlich der Nettolohnindex des gesamten Bundesgebietes und nicht etwa der der Stadt Hamburg berücksichtigt werden soll, erschien dies für die Anwesenden wenig überzeugend.

Im Anschluss berichtete der Finanzsenator über die aktuelle Immobilienlage in Hamburg. Er stellte den Neubau der Jugendanstalt Billwerder sowie den Umbau der JVA Fuhlsbüttel und JVA Billwerder vor, sowie den Umbau und die Modernisierung der Gebäude am Sievekingplatz. Er berichtete darüber, dass die Mietverträge der im Jahr 2006 vom damaligen Senat veräußerten und seitdem angemieteten Gebäude im Jahr 2026 auslaufen und ab diesem Zeitpunkt mit sprunghaft ansteigenden Mietkosten für die öffentlichen Gebäude zu rechnen sei. Der Unmut des Senators über die Entscheidung des damaligen Senates ist aus den Medien bereits hinlänglich bekannt und wurde auch am 30.06.2022 deutlich. Erkennbar und nachvollziehbar ging der Senator in diesem Zusammenhang von einer starken finanziellen Mehrbelastung für den Hamburger Haushalt aus.

Zuletzt unterrichtete Herr Dr. Dressel die Anwesenden über die gemeinsame Initiative der von ihm geleiteten Finanzbehörde und der von Frau Gallina geleiteten Behörde von Justiz und Verbraucherschutz zur Fortführung und Weiterentwicklung des Paktes für den Rechtsstaat. Er zeigte sich unmutig darüber, dass die diesbezüglichen Vereinbarungen im Koalitionsvertrag der Bundesregierung noch

nicht realisiert seien und forderte insoweit die zügige Umsetzung. Er und Frau Gallina würden zusammen mit den anderen Bundesländern nun den Druck auf Berlin erhöhen, da der Erhalt der neu geschaffenen Stellen, aber auch z.B. die Digitalisierung der Justiz die finanzielle Unterstützung der Länder durch den Bund erforderlich mache.

Zusammenfassend zeigte der Finanzsenator einen durchaus bestehenden Blick und Interesse für die Belange und Herausforderungen der Justiz in Hamburg und verbuchte die Erhöhung der Gesamtausgaben für den Bereich der Justiz im neuen Haushaltsplan unter den gegebenen Rahmenbedingungen als Erfolg.

In der anschließenden Diskussionsrunde, in der sich Herr Dr. Dressel offen den zahlreichen Fragen stellte, gossen die Anwesenden jedoch etwas „Wasser in den Wein“ des Finanzsenators. Zwar ist die erweiterte Berücksichtigung der Justiz im neuen Doppelhaushalt begrüßenswert, sie ist jedoch bei Weitem nicht geeignet, die aus jahrelanger Sparwirtschaft entstandenen und sich nun zuspitzenden Defizite bei gleichzeitig wachsenden Herausforderungen, wie etwa immer mehr und immer komplexere Verfahren oder etwa das viel zu spät eingeleitete „Mammut-Projekt“ der Digitalisierung, hinreichend zu finanzieren. Neben einer ausgiebigen Diskussion zur amtsangemessenen Alimention – für die sich der Hamburgische Richterverein seit vielen Jahren einsetzt – und dem in diesem Zusammenhang geäußerten Unmut der Anwesenden über den Umgang des Dienstherrn mit seinen Richter:innen und Staatsanwält:innen war ein weiterer zentraler Punkt die bekanntermaßen schlechte Vergütung der Geschäftsstellenmitarbeiter:innen. Die Anwesenden wiesen darauf hin, dass die Gerichte und die Staatsanwaltschaft in diesem Bereich unter erheblichen quantitativen und qualitativen Mängeln zu leiden hätten. Die Arbeit auf den Geschäftsstellen bedürfe gut ausgebildeten und motivierten Personals, weil sie – darauf wiesen die Anwesenden besonders hin – essentiell für die Funktionsfähigkeit der Justiz ist. Doch auch in diesem Bereich vergütet die Stadt Hamburg ihre Mitarbeiter (teilweise rechtswidrig) zu gering. Die Nachfrage aus

dem Publikum, wann die Stadt beabsichtige, das Urteil des Bundesarbeitsgerichts zur Eingruppierung der Tarifbeschäftigten auf den Geschäftsstellen umzusetzen, antwortete der Finanzsenator, dass insoweit die kommenden Tarifrunden abzuwarten seien. Vor dem Hintergrund, dass die teils desaströse Situation auf den Geschäftsstellen bekanntermaßen maßgeblich für die Überforderung der Justiz und die damit verbundene, nachvollziehbare Frustration unter den Rechtsuchenden mitverantwortlich ist, waren die Anwesenden nicht ausgesprochen zufrieden mit dieser unkonkreten Antwort. Es entstand im Anschluss eine Diskussion über die räumliche Ausstattung der Gerichte und zukünftige Arbeitsplatzmodelle wurden erörtert. Der Finanzsenator kündigte an, dass auch insoweit zukunftsfähige Lösungen zu entwickeln seien und verwies dabei u.a. auf die in der Finanzbehörde bereits teilweise eingeführten Großraumbüros und sog. „shared desks“ und zeigte sich dabei interessiert für Vorschläge aus der Justiz. Des Weiteren erging ein Hinweis aus dem Publikum, dass die Staatsanwaltschaft im Vortrag des Finanzsenators keinerlei Erwähnung gefunden habe, obwohl diese – als Teil der Justiz – ebenfalls unter einer finanziellen und personellen Überlastung leide. Der Finanzsenator verwies darauf, dass die vorgestellten Zahlen auch für die Staatsanwaltschaft gelten würden. Im Publikum sah man in der angesprochenen Nichterwähnung vielmehr eine Verbildlichung der unzureichenden Berücksichtigung der Staatsanwaltschaft durch die Politik.

Trotz diverser kontrovers diskutierter Punkte handelte es sich um einen informativen, zahlenbasierten und bereichsorientierten Vortrag, bei dem Politik und Justiz in Austausch treten konnten. Ob die wiederholte Forderung nach der dringend notwendigen (weiteren) Stärkung der fast totgesparten Justiz Gehör gefunden hat, wird sich dann im nächsten Haushalt zeigen.

Lili Sotak

Stellungnahme des Hamburgischen Richtervereins zum Senatsentwurf eines Besoldungsanpassungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Hamburgische Richterverein e. V. dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Besoldungs- und Beamtenversorgungsanpassung 2022 (Hmb-BesVAnpG 2022).

Die Änderungen sind teilweise zu begrüßen – wie die Einführung der Angleichungszulage als erster Schritt zur Würdigung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) –, können aber die bestehende Unteralimentation nicht beseitigen. Nicht gerechtfertigt erscheint das Fehlen einer entsprechenden Regelung für die derzeitigen Versorgungsempfänger. Es bleibt abzuwarten, wie sich der mit der Begründung dieses Entwurfes bereits angekündigte Gesetzentwurf mit Änderungen im Bereich des Familienzuschlags auf das Gesamtbild auswirken wird.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

1) Zu Artikel 1 - HmbBesVAnpG 2022

Die Erhöhung der Dienstbezüge sowie Versorgungsbezüge um 2,8 % zum 1. Dezember 2022 entspricht dem Tarifabschluss für den Öffentlichen Dienst und ist insoweit zu begrüßen, als der Dienstherr die Besoldungsempfänger aktuell nicht schlechter als Tarifbeschäftigte zu stellen unternimmt. Dieser Ansatz wird insbesondere auch dann beizubehalten sein, wenn sich in den kommenden Monaten die Frage nach einem weitergehenden Inflationsausgleich dringlich stellen wird.

2) Zu Artikel 2 - Änderung des Hamburgischen Besoldungsgesetzes (Einführung einer Angleichungszulage für die Jahre 2021 bis 2025)

Ausweislich der Begründung dient die Angleichungszulage dazu, die Entwicklung der Besoldung an die Tarifentwicklung im öffentli-

chen Dienst anzugleichen und ein vorübergehendes deutliches Zurückbleiben der Besoldungsentwicklung hinter den Tarifergebnissen zu verhindern sowie die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur amtsangemessenen Besoldung einzuhalten.

Ohnehin lässt sich mit der Einführung einer Angleichungszulage für die Jahre 2021 bis 2025 die insgesamt verfassungswidrige Versorgung (a)) bzw. Unteralimentation (b)) der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten nicht auf ein angemessenes Niveau heben.

a) Eine entsprechende Regelung für derzeitige Versorgungsempfänger fehlt gänzlich. Dies ist schon angesichts einer Rentenerhöhung zum 1. Juli 2022 um 5,35 Prozent (West) kaum nachvollziehbar.

Der in dem Fehlen einer entsprechenden Regelung für die derzeitigen Versorgungsempfänger angelegte Systemwechsel, d.h. die Abkehr von der bisherigen Koppelung der Versorgungsbezüge an die Besoldung, zu Lasten der Pensionierten wäre als solcher – jedenfalls ohne weiträumige Übergangsregelungen – dem gegenseitigen Treueverhältnis nicht angemessen.

Als tragfähig erweist sich die Begründung auch nicht bei immanenter Betrachtung. Zwar weist der Begründungstext zum Gesetzentwurf zutreffend darauf hin, dass sich das Bundesverfassungsgericht in seiner bisherigen Rechtsprechung noch nicht verbindlich zu der Bestimmung der Amtsangemessenheit von Versorgungsbezügen geäußert hat. Das Verwaltungsgericht Hamburg hat in seinem Vorlagebeschluss vom September 2020 (20 K 7506/17, juris, Rn. 45 f.) hierzu darauf hingewiesen, dass ein Vergleich der Entwicklungen der beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge und des Versorgungsniveaus von gesetzlich Rentenversicherten zumindest einen Vergleich der Entwicklung des Niveaus der Zusatzversorgung, vor allem der betrieblichen Altersvorsorge, beinhalten müsse. Die hieran angelehnte Berechnung in der Begründung des Gesetzesentwurfs gelangt zu dem Ergebnis, dass jedenfalls bis zur Besoldungsstufe A12 sich die Versorgung besser entwickelt

habe als die gesetzliche Rente nebst Zusatzversorgung. Eine Auseinandersetzung mit den weiteren Besoldungsgruppen, insbesondere auch der R-Besoldung, unterbleibt indes. Gerade hier zeigt sich nach den vorgelegten Zahlen aber keine vergleichbare Entwicklung.

Nach der derzeit geplanten Neuregelung dürfte die Angleichungszulage zudem nicht ruhegehaltstfähig sein. Damit erachtet der Gesetzesentwurf einerseits die Angleichungszulage als notwendig, um die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes zu einer verfassungsgemäßen Alimentation einzuhalten, führt diese Erkenntnis aber nicht konsequent für den späteren Versorgungsbezug fort.

b) Auch unter Einbeziehung der Angleichungszulage kann der Gesetzesentwurf die verfassungsrechtlichen Bedenken zur amtsangemessenen Alimentation, die sich aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes ergeben, nicht ausräumen.

Das Bundesverfassungsgericht hat für die Vergleichsbetrachtung auf die der ständigen Alimentsrechtsprechung zugrundeliegenden Kriterien zurückgegriffen und ein indizielles Prüfsystem anhand volkswirtschaftlich nachvollziehbarer Parameter entwickelt. Danach ist die Differenz zwischen der Besoldungsentwicklung und der Dynamik der Tarifergebnisse der Angestellten im öffentlichen Dienst (1. Parameter), des Nominallohnindex (2. Parameter) und des Verbraucherpreisindex (3. Parameter) zu untersuchen und es sind ein systeminterner Besoldungsvergleich (4. Parameter) und ein Quervergleich mit der Besoldung des Bundes und/oder anderer Länder (5. Parameter) anzustellen. Ein Parameter ist erfüllt, wenn die Besoldungsentwicklung deutlich hinter dem Vergleichsparameter zurückbleibt (BVerfG, Beschl. v. 4. Mai 2020, 2 BvL 4/18, juris, Rn. 28 ff.).

Das Bundesverfassungsgericht hat klargestellt, dass bereits bei einem erfüllten Parameter der ersten Prüfungsstufe die Ergebnisse der ersten Stufe insgesamt zusammen mit den auf der zweiten Stufe ausgewerteten alimentationsrelevanten Kriterien im Rahmen einer Gesamtwürdigung eingehend zu würdigen sind (BVerfG, Beschl. v. 4. Mai 2020, 2 BvL 4/18, juris, Rn. 85).

Nach dem Gesetzesentwurf dient die Angleichungszulage der Jahre 2021 bis 2025 dazu, ein Abweichen der Besoldungsentwicklung von der Tariflohnentwicklung auszugleichen (1. Parameter). Nach der Begründung des Gesetzesentwurfs ergibt sich diese Abweichung vor allem aus den Zeiten vor 2011, da ab dem Jahr 2011 im Wesentlichen die Tarifergebnisse übernommen wurden. Ausgehend von der vorgelegten Berechnung und dem Prüfungszeitraum von 15 Jahren dürfte dann der 1. Parameter für die Jahre 2021 bis 2025 nicht erfüllt sein.

Es bleibt indes dabei, dass jedenfalls der 2. und der 4. Parameter erfüllt sind.

Die Entwicklung der R-Besoldung weicht deutlich von der Entwicklung des Nominallohnindex (2. Parameter) ab. Die vom Bundesverfassungsgericht in den Raum gestellte Abweichung von 5 % als Indiz für eine verfassungswidrige Alimentation wird schon nach der Darstellung der Ausgangslage in der Gesetzesbegründung zum Entwurf eines Hamburgischen Gesetzes zur Besoldungs- und Beamtenversorgungsanpassung 2022 für die R-Besoldung mit 5,2 % bis 8,0 % deutlich erfüllt (Anlage B 12 der Gesetzesbegründung).

Soweit der Entwurf zum 3. Parameter zu dem Ergebnis gelangt, die Differenz zwischen der Besoldungsentwicklung und des Verbraucherpreisindex betrage in keiner Besoldungsgruppe mehr als 5 % des Indexwertes, erscheint fraglich, ob die aktuelle Inflation bei den Prognosen des Verbraucherpreisindex zutreffend erfasst wurde.

Der 4. Parameter ist in der Variante der Unterschreitung des Mindestabstands zum Grundsicherungsniveau im gesamten Betrachtungszeitraum erfüllt. Der 4. Parameter ergibt sich aus einem systeminternen Besoldungsvergleich, dessen Ergebnis in zweifacher Hinsicht indizielle Bedeutung dafür haben kann, dass die Besoldung hinter den Vorgaben des Alimentsprinzips zurückbleibt. Im ersten Fall ergibt sich die indizielle Bedeutung aus dem Umstand, dass es infolge unterschiedlich hoher linearer oder zeitlich verzögerter Besoldungsanpassungen zu einer deutlichen Verringerung der Abstände

zwischen zwei zu vergleichenden Besoldungsgruppen kommt. Ein im Rahmen der Gesamtabwägung zu gewichtendes Indiz für eine unzureichende Alimentation liegt vor, wenn die Abstände um mindestens 10 % in den zurückliegenden fünf Jahren verringert wurden. Im zweiten Fall folgt die indizielle Bedeutung aus der Missachtung des gebotenen Mindestabstands zum Grundsicherungsniveau in der untersten Besoldungsgruppe. Dieser Mindestabstand wird unterschritten, wenn die Nettoalimentation (unter Berücksichtigung der familienbezogenen Bezügebestandteile und des Kindergelds) um weniger als 15 % über dem Grundsicherungsniveau liegt. Wie schon in den Jahren 2013 bis 2020 würde bei Betrachtung einer vierköpfigen Musterfamilie der gebotene Abstand zum Grundsicherungsniveau auch in den Jahren ab 2021 schon nach der Anlage B 17 des Gesetzesentwurfs durchgehend für die jeweils unterste Besoldungsgruppe bei weitem unterschritten. Es liegt in den Besoldungsstufen A4 und A6 sogar unterhalb (!) des Grundsicherungsniveaus. Dem Gesetzesentwurf bzw. der Begründung ist keine Aussage dazu zu entnehmen, ab welcher Besoldungsstufe der nach geltender bundesverfassungsgerichtlicher Rechtsprechung erforderliche Mindestabstand zur Grundsicherung eingehalten wird. Das dürfte auch für die Besoldungsstufen A7 und A8 und möglicherweise sogar für die Stufe A9 (der Eingangsbesoldung des ehemaligen gehobenen Dienstes) nicht der Fall sein.

Im Rahmen der daher durchzuführenden Gesamtwürdigung auf der zweiten Stufe sind auch die überdurchschnittlich hohen Lebenshaltungskosten in der Freien und Hansestadt Hamburg als Stadtstaat, insbesondere die Wohnkosten, zu betrachten. Durch die stark ansteigenden Lebenshaltungskosten im Stadtstaat sind auch die Anforderungen an das Alimentationsniveau erhöht (VG Hamburg, Beschl. v. 29. September 2020, 20 K 7510/17, juris, Rn. 114). Zusätzlich sprechen die Einschnitte im Bereich des Beihilfe- und Versorgungsrechts für einen Verstoß gegen das Gebot der Mindestalimentation, da diese Einschnitte das zum laufenden Lebensunterhalt verfügbare Einkommen der Richterinnen

und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zusätzlich gemindert haben (VG Hamburg, Beschl. v. 29. September 2020, 20 K 7517/17, juris, Rn. 117).

Die in dem Entwurf der Gesetzesbegründung benannten Aspekte, die nach einer Gesamtwürdigung auf der zweiten Stufe dann zu einer insgesamt verfassungsgemäßen Alimentationshöhe führen sollen, überzeugen nicht.

Das gilt zunächst für die Erwägung, der Nominallohnindex in Hamburg habe sich seit vielen Jahren erheblich dynamischer entwickelt, als der Nominallohnindex des Bundes. Dass dies nach der Entwurfsbegründung dazu führen soll, für die Hamburgische Betrachtung auf den Nettolohnindex im Bund abzustellen, ist nachgerade abwegig und blendet die vom Bundesverfassungsgericht erkennbar intendierte Berücksichtigung regionaler Unterschiede im Wege des unzulässigen „Rosinen-Pickens“ aus. Dies führe dazu, dass im Vergleich mit dem Nominallohnindex des Bundes auch der 2. Parameter eingehalten werde. Da hier die Besoldung in Hamburg zu beurteilen ist, muss sich diese selbstverständlich auch am Hamburger Nominallohnindex messen lassen.

Soweit sich Erwägungen zur Attraktivität des Dienstherren finden, ist darauf hinzuweisen, dass es im Bereich der Justiz schon seit mehreren Jahren nicht mehr gelingt, alle offenen Stellen insbesondere in den Servicebereichen zu besetzen. Bei der Einstellung von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten zeigt die sinkende Bewerberzahl, dass die derzeitige Besoldungshöhe von Bewerbern angesichts der hohen Arbeitsbelastung nicht als ausreichend angesehen wird. Auch bei den richterlichen Neueinstellungen wird es immer schwieriger, die frei werdenden Stellen ohne Unterschreitung der bislang geltenden Mindestanforderungen zu besetzen. Die Aufrechterhaltung dieser Mindestanforderungen ist sehr wichtig, um sicherzustellen, dass Richterinnen und Richter "auf Augenhöhe" mit der Anwaltschaft bleiben, über deren Fälle sie zu entscheiden haben."

Der Entwurf gelangt zu dem Ergebnis, das Verhältnis der Alimentation zu den Einkom-

men, die für vergleichbare Tätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes erzielt werden, lasse sich angesichts der Vielzahl an unterschiedlichen Tätigkeiten der Beamtinnen und Beamten nicht bestimmen. Für den Bereich der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sei darauf hingewiesen, dass in Hamburg in aller Regel Juristinnen und Juristen mit zwei Prädikatsexamen eingestellt werden, die sich auf ein Einstiegsgehalt zwischen 75.000 € (in einer sog. Boutique) und bis zu 140.000 € in einer Großkanzlei einstellen dürften. Nach drei bis fünf Jahren Berufserfahrung wären bereits im Durchschnitt 125.000 € zu erwarten (<https://www.academics.de/ratgeber/anwaltgehalt>, zuletzt abgerufen am 24. April 2022). Derart hohe Unterschiede lassen sich auch mit dem Verweis auf den „sicheren Arbeitsplatz“ und „das hohe Versorgungsniveau“, von dem aktuell auch niemand prognostizieren kann, ob dieses in den künftigen Jahrzehnten aufrecht erhalten werden kann, nicht beseitigen.

Soweit die Begründung des Gesetzesentwurfs davon ausgeht, die Beiträge zur privaten Krankenversicherung seien in den letzten Jahren sogar in geringerem Maße angestiegen, als dies bei der gesetzlichen Krankenversicherung der Fall gewesen sei, sei darauf hingewiesen, dass bereits nach der Begründung des Gesetzesentwurfs die Beiträge der gesetzlichen Krankenversicherung jeweils entsprechend zur Lohnerhöhung gestiegen sind (was nach der Konzeption der gesetzlichen Krankenversicherung auch zwingend sein dürfte – von Zusatzbeiträgen einzelner Kassen abgesehen).¹ Anders verhält sich dies aber im Bereich der Besoldung und Versorgung. Dort sind die Beiträge zur privaten Kranken- (und Pflege)versicherung nicht allein wegen einer Besoldungserhöhung angestiegen, sondern hiervon losgelöst.

Angesichts der Tatsache, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ab der Erfüllung von drei Parametern

die Vermutung einer angemessenen Beteiligung an der allgemeinen Entwicklung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des Lebensstandards nicht genügenden und damit verfassungswidrigen Unteralimentation begründet ist, erweckt die Einführung einer zeitlich begrenzt wirkenden, nicht ruhegehaltstfähigen Angleichungszulage zur Vermeidung auch der Erfüllung des 1. Parameters den Anschein, es solle eine auf das Minimum optimierte Leistung an die Bezügeempfänger erbracht werden. Hierin kommt das Anliegen des Gesetzesentwurfs, den Besoldungsempfängern nicht mehr zuzugestehen, als – vermeintlich – unbedingt von Verfassung wegen erforderlich, deutlich zum Ausdruck. Dies läuft indes einem wertschätzenden Umgang mit den Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten zuwider und wird bei künftiger Nachwuchsgewinnung sicherlich nicht förderlich sein.

3) Zu Artikel 3 – Änderung des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes

Insbesondere die Erhöhung der Zuschläge für Zeiten der Kindererziehung ist zu begrüßen.

Mit freundlichen Grüßen

Hamburgischer Richterverein

- Vorstand -

¹ Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass Ersteller der WIP-Kurzanalyse das „WIP - Wissenschaftliche Institut der PKV“ war.

Das DRB-Jungrichterseminar

vom 22. bis 24. April 2022 in Berlin

Liebe Vertreterinnen und Vertreter der Assessoren in Hamburg, liebe Kolleginnen und Kollegen,

das Wichtigste zuerst: Vielen Dank für die einmalige Möglichkeit, an dem Jungrichterseminar des DRB in Berlin teilzunehmen! Es war eine echte Bereicherung. An einem kurzweiligen Wochenende in der Hauptstadt habe ich viel über die wichtige Arbeit des DRB, Beurteilungen in der Justiz und Ethikfragen erfahren. Besonders spannend war der Schwerpunkt der Veranstaltung: Die Darstellung der vielfältigen Wege in der Justiz. Vor dem Wochenende wussten die meisten von uns lediglich, dass es so etwas wie Abordnungen gibt. Wohin man sich überall abordnen kann (BGH, BVerfG, Generalbundesanwaltschaft, BMJ, GIZ, Internat. Organisationen etc.), wer dafür in Frage kommt und wie man sich dafür bewirbt, war aber für die meisten von uns ein Rätsel (s. dazu unten mehr). Neben dem inhaltlichen Erkenntnisgewinn lohnte es sich schon allein wegen des persönlichen Austauschs mit Kollegen und Kolleginnen aus dem gesamten Bundesgebiet. Die Gespräche zeigten, dass uns alle dieselben Themen beschäftigen und umtreiben – und wie unterschiedlich das ein oder andere ist! Ich wünsche so vielen Kollegen und Kolleginnen aus Hamburg wie nur möglich, wie ich das große Los zu ziehen und an dem Seminar teilnehmen zu können!

Zum Schluss leite ich einen Ratschlag, den uns der Präsident des OLG Braunschweig (Wolfgang Scheibel) am Ende der Veranstaltung mit auf den Weg gegeben hat, gerne noch weiter: Eine bunte Karriere in der Justiz mit spannenden Stationen lasse sich nur bedingt planen. Wichtiger sei aus seiner Sicht, den Mut zu fassen, sich neuen Stationen und Herausforderungen zu stellen, wenn sich diese im Laufe der beruflichen Karriere ergeben – selbst wenn das bedeutet, immer wieder bei „Null“ anzufangen. Denn bei jeder Abordnung könne man sich in der Gewissheit wiegen, dass die Fall-Back-Option – nämlich

nach einer Abordnung wieder der Tätigkeit als Richter oder Staatsanwalt im ursprünglichsten Sinne nachzugehen - immer noch der schönste Job der Welt ist.

Herzliche Grüße

Clara Lütgerath

P.S.: Für diejenigen, die zu gut in Wahrscheinlichkeitsrechnung sind, um auf den glücklichen Zufall eines Loses bei der nächsten Teilnehmerauswahl zu vertrauen, fasse ich nachfolgend (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) ein paar Erkenntnisse zu den besprochenen Abordnungsmöglichkeiten zusammen, die vielleicht bei einigen auf Interesse stoßen:

1) Wissenschaftliche Mitarbeit am BGH

- **Geeignet für?** Auf Lebenszeit ernannte Richter/Staatsanwälte, Berufserfahrung von mind. 4-5 Jahren, zwei Prädikatsexamen (Ausnahmen möglich!), teamfähige Juristen mit Interesse an / Bereitschaft für vertiefte Bearbeitung von Fällen, keine Spezialkenntnisse erforderlich.
- **Was erwartet mich?** Zuarbeit an einen Zivil- oder Strafsenat für mind. 3 Jahre durch Erstellung von Vorvoten zu bedeutsamen Fällen, Teilnahme an Beratungen und mündlichen Verhandlungen / Hauptverhandlungen des Senats, Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen, Vorträge auf Fortbildungsveranstaltungen der Länder, Begleitung von fachbezogenen Besuchergruppen am BGH.
- **Wie bewerbe ich mich?** Keine Eigeninitiativebewerbung, nur auf Vorschlag der Justizverwaltung (am besten Interesse in einem Personalentwicklungsgespräch kundtun). Vorstellungsgespräch mit der Präsidentin, der Präsidiarichterin und einer weiteren Person am BGH, wenn Vakanz bestehen.
- **Und wenn ich eine Zusage des BGH habe?** Abordnung aus Hamburg zum BGH für mind. drei Jahre, Vergütung nach der Gehaltsstufe am abordnenden Gericht, Trennungsgeld zur Deckung der Pendler-/ Wohnkosten (falls kein Umzug

nach Karlsruhe). Spannende Erfahrung und Austausch mit 74 anderen wissenschaftlichen Mitarbeitern am BGH. Home Office an verhandlungsfreien Tagen (in der Regel am Freitag) / Teilzeit möglich.

2) Wissenschaftliche Mitarbeit in der Generalbundesanwaltschaft

- **Geeignet für?** Richter mit Strafrichterfahrung /Staatsanwälte, Teamfähigkeit, mind. 3-4 Jahre Berufserfahrung (wobei Referendariat mitgezählt wird), keine Spezialkenntnisse erforderlich.
- **Was erwartet mich?** Direkte Zusammenarbeit mit Planbeamten in einem Referat der Ermittlungsabteilung (jedes Referat hat 3-4 Wissenschaftliche Mitarbeiter und wird von einem Generalbundesanwalt geleitet). Mögliche Themengebiete: Terrorismus, Spionage oder Völkerstrafrecht. Manchmal schließt sich ein Jahr in der Revisionsabteilung an. Erlern wird der Umgang mit Umfangsverfahren.
- **Wie bewerbe ich mich?** Interesse bei Justizverwaltung anzeigen und dann Bewerbung bei GBA.
- **Und wenn ich eine Zusage von der GBA habe?** Abordnung aus Hamburg, Trennungsgeld zur Deckung der Pendler-/Wohnkosten (falls kein Umzug nach Karlsruhe), zum Schluss: Möglichkeit der Übernahme durch GBA. Spannende Erfahrung mit 60 anderen Wissenschaftlichen Mitarbeitern in der GBA sowie Austausch mit Kollegen an den Bundesgerichten in Karlsruhe. Teilzeit möglich.

3) Wissenschaftliche Mitarbeit am BVerfG

- **Geeignet für?** Keine fixen Vorgaben, in nahezu jeder Erfahrungsstufe möglich.
- **Was erwartet mich?** In der Regel schriftliche Arbeit (Begründung Annahme- und Nichtannahme-Entscheidungen, Voten, Stellungnahmen zu EGMR-Verfahren etc.) für mind. 2-3 Jahre, jede/r WissMit hat ein eigenes Dezernat, das er/sie selbstständig bearbeitet. Keine Teilnahme an den Beratungen des Senats. Wenig Verhandlungen.

- **Wie bewerbe ich mich?** Auf Liste des Gerichtspräsidenten stehen und Vorschlag durch Präsident oder Initiativbewerbung nach Kenntnis über ausgeschriebene Stelle über Mund-zu-Mund Propaganda (wohl eher selten).
- **Und wenn ich eine Zusage vom BVerfG habe?** Abordnung aus Hamburg für 2-3 Jahre, keine Möglichkeit der Übernahme, bundesgerichtliche Zulage zum Gehalt (320€). Einblick ins juristische System und Mitarbeit an letztgültigen Entscheidungen. Teilzeit denkbar, aber schwierig.

4) Referent/in im Bundesjustizministerium

- **Geeignet für?** Richter / Staatsanwälte mit mind. 2 Jahren Berufserfahrung, keine strikten Anforderungen an Examensnoten. Keine Spezialkenntnisse erforderlich. Teamfähigkeit.
- **Was erwartet mich?** Arbeit als Referent/in, entweder an Gesetzen mitschreiben oder operative Tätigkeiten mit viel Außenkontakt. Häufig internationaler Bezug (insbesondere Europarecht). Internationale Verwendungen denkbar (z.B. ständige Vertretung der EU, UN, Europarat oder Verbindungsbeamte/r in Paris).
- **Wie bewerbe ich mich?** Auf Ausschreibungen hin (z.B. erst Vorfühlen beim BMJ und dann Absprache mit Präsident des Gerichts, dann offizielle Bewerbung), aber auch eigeninitiativ. Dann Vorstellungsrunde in einem Referat des BMJ.
- **Und wenn ich eine Zusage vom BMJ habe?** Anfrage des BMJ an Land mit Bitte um Abordnung an eine der sieben Abteilungen am BMJ. Übernahme bereits nach einem Jahr Abordnung möglich. Austausch mit anderen Referenten aller Ministerien. Trennungsgeld / Mietzuschuss (wenn kein Umzug nach Berlin) und Ministerialzulage. Home Office / Teilzeit möglich.

5) Internationale Abordnungen über GIZ oder internationale Organisationen

- **Geeignet für?** Richter / Staatsanwälte, englisch fließend, ggfls. französisch,

Fachkompetenz in Themengebiet, für das man sich bewirbt, 4-5 Jahre Berufserfahrung, kulturelle Offenheit und Erfahrungen im internationalen Bereich (z.B. auch bei Kurzzeitprojekten).

- **Was erwartet mich?** Mannigfaltige Aufgaben und Stellen, z.B. Experte bei Begleitung / Beratung von Justizreformen mit GIZ, Entsendung von Auswärtigem Amt an UN-Friedensmissionen, internationalen Strafgerichtshof in Den Haag, Weltbank in Washington, Europ. Betrugsbekämpfungsbüro, UN Dispute Tribunal, nationaler Sachverständiger bei der EU.
- **Wie bewerbe ich mich?** Auf Ausschreibungen mit CV. Häufig sehr aufwändige Bewerbungsverfahren, da internationale „Konkurrenz“. Auswärtiges Amt / GIZ unterstützen bei Bewerbungsprozess, daher am besten als erstes an AA oder GIZ wenden und Bewerbung koordinieren.

Ich hoffe, diese Informationen sind als Anknüpfungspunkte hilfreich.

Clara Lütgerath

Der Fall Schön: die Amtsenthebung des Hamburger Generalstaatsanwalts im Jahr 1921

Am 09.09.1921, also vor 100 Jahren, wurde der damalige Hamburger Generalstaatsanwalt *August Schön* durch Beschluss der Senate der drei freien Hansestädte Hamburg, Bremen und Lübeck „im Interesse des Dienstes“ einstweilig in den Ruhestand versetzt, mit anderen Worten durch die Landesjustizverwaltung seines Amtes enthoben. Wie war es dazu gekommen?

I. Ein Artikel in der „Hamburger Warte“ und eine Weisung des Justizsenators

Begonnen¹ hatte das ganze Drama mit einem Zeitschriftenartikel. Der politisch weit rechts

stehende Schriftsteller und Verleger *Friedrich Carl Holtz* hatte im Dezember 1918 die Wochenschrift „Hamburger Warte“ gegründet. In deren Ausgabe vom 01.04.1921 erschien auf der Titelseite ein von *Holtz* vor dem Hintergrund schwerer Unruhen im März 1921 im Hamburger Hafen verfasster Beitrag mit der Überschrift „Das rote Feuer“, in dem *Holtz* insbesondere den Polizeisenator *Karl Hense* (SPD) scharf angriff. Unter anderem hieß es in dem Artikel:

„Blaue und grüne Polizei haben bei den letzten Unruhen bewiesen, daß man sie von unzuverlässigen Elementen gesäubert hat, daß man sich auf sie verlassen kann. Nun säubere man die Polizeibehörde auch an ihrer Spitze von dem unzuverlässigen und unfähigen Element und schmeiße den Herrn Senator Karl Hense zum Tempel hinaus. Der Bund ehemaliger Volkswehrleute und die Vereinigung der Nachtwächter von Hamburg, Wandsbeck, Altona und Umgegend brauchen einen neuen Vorsitzenden.“

Das war in der Tat starker Tobak, und die Reaktion der hamburgischen Landesregierung ließ auch nicht lange auf sich warten: Bereits am Folgetag, dem 02.04.1921, wandte sich Justizsenator Arnold Nöldeke (DDP) schriftlich an Generalstaatsanwalt Schön und forderte ihn zu raschem und energischem Einschreiten gegen Holtz auf. So heißt es in dem Schreiben auszugsweise:

„Da es gerade in der gegenwärtigen Zeit dringend geboten ist, mit aller Energie gegen jegliche Hetze gegen die Staatsgewalt, von welcher Seite sie auch kommen mag, vorzugehen, ersuche ich Sie, unverzüglich gegen F. C. Holtz ein Strafverfahren auf Grund oben bezeichneten Artikels einzuleiten und mit größter Beschleunigung durchzuführen. Soweit es irgend möglich ist, bitte ich, die Sache vor das außerordentliche Gericht zu bringen. Andernfalls ist die Anklage vor der Strafkammer zu erheben; in der Hauptverhandlung ist

¹ Die folgende Darstellung basiert im Wesentlichen auf dem im Staatsarchiv Hamburg unter der Signatur

241-1 I_1881 StArch HH verwahrten Vorgang der Justizverwaltung.

eine empfindliche Freiheitsstrafe zu beantragen. Über den jeweiligen Stand des Verfahrens ersuche ich zu berichten.“²

In seinem Antwortschreiben vom 05.04.1921 teilte Schön mit, dass die Tatbestände der §§ 110, 111 StGB nicht gegeben seien und deshalb eine Übertragung des Verfahrens an das außerordentliche Gericht nicht in Betracht komme, dass aber gegen Holtz ein Ermittlungsverfahren auf Grund der Verordnung Nr. 3 des Regierungskommissars vom 27.03.1921 einzuleiten sein werde. So weit, so gut. Dann aber folgte noch ein scheinbar harmloser Satz, an dem sich sodann in der Folgezeit ein immer weiter eskalierender Konflikt entzünden sollte: *„Die gegen Holtz zu stellenden Anträge werden sich nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme zu richten haben.“*

Der Artikel in der „Hamburger Warte“ beschäftigte auch sehr rasch die Hamburgische Bürgerschaft. In der Sitzung vom 06.04.1921 erwähnte Nöldeke, dass bereits ein Ermittlungsverfahren gegen Holtz eingeleitet worden sei. Nöldeke hob dabei hervor, er habe *„durchaus das Vertrauen zu der hamburgischen Justiz, daß sie dieses Vergehen ebenso ahnden wird, wie es gegenüber dem Vergehen der Herren von der äußersten Linken geschehen ist und geschehen wird.“*³

II. Streit zwischen Justizsenator und Generalstaatsanwalt

Dieses Vertrauen sollte Nöldeke jedoch alsbald abhandenkommen. Am 21.04.1921 erschien in der Tageszeitung „Hamburger

Nachrichten“ unter der Überschrift „Ausnahme-Zustände“ ein Artikel, in dem dargelegt wurde, dass Nöldeke die Staatsanwaltschaft angewiesen habe, unter allen Umständen für eine energische Freiheitsstrafe gegen Holtz einzutreten, dass Schön ihm indes als *„kräftige, aber einzig mögliche Antwort“* mitgeteilt habe, dass das Ergebnis der Beweisaufnahme maßgeblich sei, also nicht *„von dem Willen oder persönlichen Geschmack – oder gar von der Parteizugehörigkeit des Chefs der Justiz“* abhängige. Daraufhin forderte Nöldeke den Generalstaatsanwalt mit Schreiben vom 22.04.1921 auf, ihm mitzuteilen, ob er der Veröffentlichung in den „Hamburger Nachrichten“ nahestehe und ob vor diesem Hintergrund der Satz aus dem Schreiben vom 05.04.1921, die gegen Holtz zu stellenden Anträge würden sich nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme zu richten haben, so zu verstehen sei, dass Schön eine Befolgung der ihm von Nöldeke erteilten Anweisung, gegen Holtz eine empfindliche Freiheitsstrafe zu beantragen, verweigern wolle. Postwendend antwortete Schön noch am selben Tag, dass er der Veröffentlichung in den „Hamburger Nachrichten“ selbstverständlich durchaus fernstehe. Mit dem von Nöldeke beanstandeten Satz habe Schön die grundlegende Auffassung der Staatsanwaltschaft in dieser Frage betonen wollen. Es widerspreche dem Sinn und Zweck einer mündlichen Verhandlung, wenn dem Anklagevertreter bindende Vorschriften über die zu stellenden Anträge erteilt würden. Bei der Hamburger Staatsanwaltschaft seien daher noch niemals solche Anweisungen erteilt worden. Wenn das in Zukunft geschehen solle, so bitte Schön darum,

² Das Reichsstrafgesetzbuch in der damals gültigen Fassung enthielt in seinen §§ 110 und 111 Strafvorschriften, die etwa dem heutigen Straftatbestand der öffentlichen Aufforderung zu Straftaten vergleichbar waren. Außerdem hatte Reichspräsident Ebert am 24.03.1921 eine Notverordnung nach Art. 48 Abs. 2 der Reichsverfassung „zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in dem Bezirke Groß-Hamburg einschließlich der preußischen Teile dieses Bezirkes“ erlassen (RGBl. I, S. 254). Darin bestimmte er unter anderem, dass der Reichsminister des Innern einen Regierungskommissar ernennen sollte, der ermächtigt war, die erforderlichen Anordnungen zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erlassen. Wer diesen An-

ordnungen zuwiderhandelte oder zu solcher Zuwiderhandlung aufforderte oder anreizte, war, sofern nicht die bestehenden Gesetze eine höhere Strafe vorsahen, mit Gefängnis oder Haft oder Geldstrafe bis zu 15.000 Mark zu bestrafen. Auf Grundlage dieser Notverordnung hatte Hense als Regierungskommissar am 27.03.1921 eine Verordnung erlassen, in der es unter anderem verboten wurde, Personen, die mit der Wahrnehmung des polizeilichen Sicherheitsdienstes beauftragt waren oder für die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung zu sorgen hatten, öffentlich (mündlich oder schriftlich) zu beschimpfen oder zu bedrohen (Amtlicher Anzeiger Nr. 79 vom 02.04.1921, S. 590).

³ Stenographische Berichte über die Sitzungen der Bürgerschaft zu Hamburg im Jahre 1921, S. 636.

den betreffenden Anklagevertretern die Weisungen direkt zugehen zu lassen.

Die Antwort *Nöldekes* ließ auch diesmal nicht lange auf sich warten. Mit Schreiben vom 23.04.1921 wies er *Schön* darauf hin, dass das Strafverfahren gegen *Holtz* ein Formaldelikt (also ein reines Tätigkeitsdelikt) zum Gegenstand habe, dessen Beurteilung durch eine Beweisaufnahme wenig oder gar nicht beeinflusst werden könne. Anweisungen über die zu stellenden Anträge seien in solchen Fällen weder sinn- noch zweckwidrig. Zudem ersuchte *Nöldeke* den Generalstaatsanwalt, sich umgehend und eindeutig darüber zu äußern, ob dieser die Entgegennahme und Weitergabe seiner Anweisungen an die Dezernten der Staatsanwaltschaft, auch soweit sie sich auf die in einer Hauptverhandlung zu stellenden Anträge beziehen würden, künftig abzulehnen beabsichtige.

Zwei Tage später, am 25.04.1921, ging die Antwort *Schöns* ein, der von seiner bisherigen Linie nicht abwich. Er wies zum einen darauf hin, dass die Frage, ob die von dem Beschuldigten *Holtz* gegen Senator *Hense* erhobenen Vorwürfe sachlich begründet seien, für die Schuldfrage tatsächlich bedeutungslos seien, für die Frage der Strafzumessung hingegen nicht. Die zu stellenden Anträge jetzt schon festzulegen, sei nicht allein zweck-, sondern auch gesetzwidrig. Im Übrigen, und damit sprach *Schön* explizit die Reichweite des ministeriellen Weisungsrechts an, umfasse das im GVG verankerte Recht der Aufsicht und Leitung nicht das Recht, der Staatsanwaltschaft ohne Weiteres solche Amtshandlungen abzunehmen, die sie nach dem Gesetz unter eigener Verantwortung wahrzunehmen habe. Es sei nicht der Sinne der entsprechenden Bestimmung im GVG, dass die Staatsanwaltschaft zum Werkzeug einer Verwaltungsbehörde oder gar des Vorstandes einer solchen Behörde herabgewürdigt werden solle. Die an *Schön* gestellte Frage, wie er sich in Zukunft zu solchen Anweisungen zu stellen beabsichtige, sei ersichtlich in der Absicht gestellt, einen Konflikt herbeizuführen. Diesem Konflikt wolle *Schön* nicht aus dem Weg gehen und

erklärte, dass er den Anweisungen willig folgen werde, solange ihm nichts zugemutet werde, was er als gesetzwidrig ansehe. Sodann remonstrierte *Schön* gegen die Weisung in Sachen *Holtz* ausdrücklich und bat darum, die Entscheidung des Senats herbeizuführen. Außerdem erneuerte *Schön* seinen vor einigen Monaten gestellten Antrag, ihn von der Leitung der hamburgischen Staatsanwaltschaft, deren Leiter er als Generalstaatsanwaltschaft ebenfalls war⁴, zu entbinden.

Zur Vorbereitung einer Entscheidung über die Remonstration *Schöns* holte die Justizverwaltung ein Rechtsgutachten des im dortigen Hause tätigen Oberregierungsrates *Franz Lang* ein. *Lang* kam – wenig überraschend – zu dem Ergebnis, dass die Weisung *Nöldekes* nicht zu beanstanden war. Zwar sei der Vorgesetzte der Staatsanwaltschaft grundsätzlich nicht berechtigt, den Anklagevertreter anzuweisen, in der Hauptverhandlung bestimmte *tatsächliche* Ausführungen zu machen. Die Anträge des Anklagevertreters in der Hauptverhandlung seien indes als *rechtliche* Ausführungen anzusehen. Diese Ausführungen seien hauptsächlich eine rechtliche Würdigung der der Anklage zugrunde liegenden Tatsachen und daher in der Regel abhängig von dem Ergebnis der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung. Die Ausführungen und Anträge zur Straffrage würden sich daher im Regelfalle und in der Hauptsache nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme richten. Gleichwohl könne ein Beamter der Staatsanwaltschaft angewiesen werden, zur Straffrage Anträge bestimmter Art zu stellen, nämlich wenn es aus allgemeinen Gründen geboten erscheine, auf eine von den besonderen Strafzumessungsgründen des Einzelfalles unabhängige Bewertung der Straftat hinzuwirken oder wenn der Tatbestand des Delikts und die für die Strafzumessung bedeutsamen Tatsachen bereits vor der Hauptverhandlung derart bekannt seien, dass die rechtliche Würdigung der Tat sowohl nach Schuld- als auch nach Straffrage dem Vorgesetzten des Beamten der Staatsanwaltschaft möglich sei. Über die Frage, ob einer dieser Fälle gegeben sei,

⁴ Diese Personalunion bestand in Hamburg noch bis zum 31.03.1935. Erst ab dem 01.04.1935 hatten die

Staatsanwaltschaft und die Generalstaatsanwaltschaft jeweils einen eigenen Behördenleiter.

habe die anweisende Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Auf der Grundlage dieses Gutachtens wies der Senat sodann am 27.04.1921 die Remonstration *Schöns* als unbegründet zurück und stellte fest, dass der Staatsanwalt nach dem GVG verpflichtet sei, den Anweisungen der Justizverwaltung nachzukommen, auch soweit sich diese Anweisungen auf die in der Hauptverhandlung zu stellenden Anträge beziehen würden. Außerdem lehnte der Senat *Schöns* Antrag ab, ihn von der Leitung der hamburgischen Staatsanwaltschaft zu entbinden. Schließlich wurde *Schön* aufgefordert, dazu Stellung zu nehmen, ob er nunmehr bereit sei, der ihm am 02.04.1921 erteilten sowie ferneren Anweisungen der Justizverwaltung nach den im Senatsbeschluss und im Gutachtens *Langs* niedergelegten Grundsätzen Folge zu leisten.

Schön antwortete mit Schreiben vom 28.04.1921, dass er bereit sei, die Anweisungen der Senatskommission an die Anklagevertreter mit der Einschränkung weiterzugeben, dass die zu stellenden Anträge und die zu ihrer Begründung erforderlichen tatsächlichen Ausführungen nicht zu den in der Hauptverhandlung festgestellten Tatsachen in Widerspruch stehen. Da diese Einschränkung den in dem Gutachten von *Lang* niedergelegten Grundsätzen durchaus entspreche, glaube er, so *Schön*, dass auf dieser Grundlage eine Einigung zu erzielen sei.

Sollten die Ausführungen *Schöns* zur Möglichkeit einer „Einigung“ mit der Justizverwaltung versöhnlich gemeint gewesen sein, so fielen sie jedoch nicht auf fruchtbaren Boden. Mit Schreiben vom 02.05.1921 wies *Nöldeke* ihn unter Hinweis auf die bestehenden Hierarchien mit deutlichen Worten zurecht: „Der Senat als die Ihnen in Ihrer Eigenschaft als Erster Beamter der Hamburger Staatsanwaltschaft vorgesetzte Behörde kann und wird sich nicht auf Verhandlungen mit einer nachgeordneten Stelle einlassen, um mit ihr eine „Einigung“ herbeizuführen, wo es sich um die klare Frage handelt, ob Sie einer gesetzlich völlig zulässigen dienstlichen Anweisung nachkommen wollen oder nicht. Zu Abände-

rungen oder Einschränkungen dieser Anweisungen steht Ihnen ein Recht nicht zu. (...) In dem ich es ablehne, mich auf weitere Erörterungen einzulassen, ersuche ich Sie, nunmehr unzweideutig zu erklären, ob Sie der Ihnen am 2. April 1921 erteilten Anweisung sowie ferneren Anweisungen der Justizverwaltung nach den im Senatsbeschluss vom 27. April 1921 und in dem ihm zugrundeliegenden Gutachten niedergelegten Grundsätzen Folge leisten wollen oder nicht.“

In seiner Antwort vom 03.05.1921 beharrte *Schön* auf seiner Position und wiederholte, dass er die Anweisung, eine empfindliche Freiheitsstrafe gegen *Holtz* zu beantragen und zukünftigen Anweisungen gleicher Art unter eigener Verantwortung nur mit der Einschränkung an die Anklagevertreter weitergeben werde, dass das Ergebnis der Hauptverhandlung solchen Anträgen nicht entgegenstehen dürfe. Für Strafanträge, die unter völliger Ausschaltung der Hauptverhandlung festgelegt würden, könne er, wenn sie mit dem Ergebnis der Hauptverhandlung im Widerspruch stünden, also ungerecht sein würden, die Verantwortung nicht übernehmen. Im Übrigen hätten diese Vorgänge mit seiner Stellung als Generalstaatsanwalt nichts zu tun; wenn der Senat mit ihm als Leiter der Staatsanwaltschaft nicht zufrieden sei, müsse ihm eben (wie *Schön* es ohnehin wollte) die Leitung dieser Behörde genommen werden. Sollte jedoch auch die Entfernung *Schöns* aus seiner Stellung als Generalstaatsanwalt angestrebt werden, so müssten hierüber die drei Senate von Hamburg, Lübeck und Bremen entscheiden. Abschließend teilte *Schön* mit, er sei überzeugt, dass der Vorstand der Senatskommission wegen *Schöns* mutmaßlicher politischer Gesinnung dessen Entfernung aus dem Amt anstrebe. Er sehe sich daher gezwungen, zur Abwehr dieser Bestrebungen den Streit auch der Beurteilung der Mitglieder des Hanseatischen Oberlandesgerichts und des Vorstandes der Hanseatischen Anwaltskammer zu unterbreiten. Dass *Schön* dieser Ankündigung offenbar auch Taten folgen ließ, zeigt sich daran, dass sich die Hanseatische Anwaltskammer mit Schreiben vom 07.05.1921 und der Hamburgische Richter-

verein mit Schreiben seines Vorsitzenden *Mittelstein* vom 03.06.1921 an *Nöldeke* wandten und sich auf die Seite *Schöns* stellten.

Nöldeke antwortete *Schön* am 07.05.1921, es werde nicht von *Schön* verlangt, die vom Senat bestätigte Anweisung der Justizverwaltung „unter eigener Verantwortung“ an den Anklagevertreter weiterzugeben. Die Verantwortung für die Anweisung trage allein die anweisende Behörde, *Schön* habe die Anweisung lediglich weiterzuleiten und könne diese selbstverständlich als solche kenntlich machen. Um *Schön* der Notwendigkeit einer Weitergabe der getroffenen Anweisung zu entheben und ihre sachgemäße Durchführung sicherzustellen, ersuchte *Nöldeke* ihn, die Anklage gegen *Holtz* in der Hauptverhandlung selbst zu vertreten, und zwar „in dem Sinne (...), wie es der verständigen Auslegung und Durchführung des für Sie maßgebenden Willens der Justizverwaltung und des Senats entspricht“.

In seiner Antwort vom 10.05.1921 wies *Schön* darauf hin, dass die tatsächlichen Voraussetzungen, unter denen die Anweisung an die Staatsanwaltschaft ergangen sei, offenbar die seien, dass *Holtz* ein gefährlicher Hetzer sei, der aus Lust am Bösen die Bevölkerung gegen die Regierung aufreize. Die Verteidigung werde aber versuchen, darzutun, dass der Angeklagte – wenn auch mit grobem und beleidigendem Ton – beabsichtigt habe, Missstände zu bekämpfen, dass er diese Missstände in der Gleichgültigkeit erblickt habe, mit der seiner Meinung nach die Polizeibehörde die kommunistische Gefahr behandelt habe und dass er mit seinen Veröffentlichungen weitere Kreise gegen die nach seiner Meinung gefährliche Gleichgültigkeit aufzurütteln. Hiermit werde man sich in der Hauptverhandlung auseinandersetzen müssen, ohne dass das Ergebnis der entsprechenden Erörterungen bereits feststehe. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte, so *Schön* weiter, sei er natürlich bereit, die Verhandlung wahrzunehmen und im Sinne der Senatsanweisung tätig zu werden, sofern der Verhandlungstermin nicht in die Zeit seines Sommerurlaubs falle.

III. Das Strafverfahren gegen Friedrich Carl Holtz

Am 04.06.1921 erhob die Staatsanwaltschaft Hamburg Anklage gegen *Holtz* vor der Strafkammer III des Landgerichts Hamburg wegen Verstoßes gegen die oben erwähnte Verordnung des Regierungskommissars vom 27.03.1921. Die Hauptverhandlung gegen *Holtz* fand am 26.07.1921 statt. *Schön* nahm die Sitzung wahr. Am selben Abend erschien in der Zeitung „Hamburger Echo“ unter der Überschrift „F. C. Holtz schützt die Hamburger Richter vor der Klassenjustiz“ ein ausführlicher Prozessbericht, am Folgetag zogen die „Hamburger Nachrichten“ mit einem Artikel unter der Überschrift „Polizeibehörde gegen Hamburger Warte“ nach. In den Artikeln wurde auch das Plädoyer *Schöns* wiedergegeben. Hiernach hatte *Schön* in seinem Schlussvortrag Bedenken geäußert, der Politik Einfluss auf die Justiz zuzubilligen; Politiker seien schlechte Ratgeber und nie objektiv. Die Behauptung gewisser Kreise, es stehe gerichtsnotorisch fest, dass *Holtz* ein gewissenloser Hetzer sei, dem es nur darauf ankäme, der jetzigen Regierung Schwierigkeiten zu bereiten, könne er nicht als richtig anerkennen. Von der Persönlichkeit des Angeklagten habe er, *Schön*, den Eindruck, dass dieser sich berufen gefühlt habe, in schwerer Gefahr durch seinen Angriff zum Wohle des Volkes zu wirken. Er habe sich jedoch in den Mitteln vergriffen und sei mit seinen Beschimpfungen zu weit gegangen. *Schön* beantragte eine Geldstrafe von 3.000 Mark, ersatzweise für den Fall der Nichtbeitreibung 200 Tage Haft. Das Gericht ging über diesen Antrag hinaus und erkannte auf eine Geldstrafe von 5.000 Mark, ersatzweise 1 Jahr Gefängnis. Nach den schriftlichen Urteilsgründen war das Gericht der Auffassung, dass bei *Holtz* keine ehrlose Gesinnung vorliege, dass aber gerade die Handlung des Angeklagten für das notwendige Ansehen der Polizeibehörde und ihres Vorstandes schädlich gewesen sei, weshalb die Verhängung einer empfindlichen Strafe erforderlich sei.

Den Verhandlungsbericht der „Hamburger Nachrichten“ nahm natürlich auch *Nöldeke* zur Kenntnis, den der Inhalt des Berichts nicht

erfreut haben wird. Mit Schreiben vom 29.07.1921 bat er *Schön* um Mitteilung, ob dessen Ausführungen dort richtig wiedergegeben worden seien oder eventuell welche abweichenden Ausführungen er gegen den Angeklagten *Holtz* gemacht habe. *Schön* antwortete am Folgetag, der Zeitungsbericht gebe die Grundgedanken richtig wieder, sei aber dort lückenhaft und teilweise unrichtig, wo er *Schön* zitiere. So sei von Politikern, die an der Spitze politischer Parteien stehen würden, überhaupt nicht gesprochen worden. Zur Frage, ob der Angeklagte lediglich Hetzer sei, habe *Schön* ausgeführt, dass diese Frage bestritten sei und dass die Antwort auf diese Frage nicht als gerichtsnotorisch hingestellt werden könne, sondern die Frage auf Grund des Verhandlungsergebnisses beantwortet werden müsse.

Hiermit gab sich *Nöldeke* nicht zufrieden. Vielmehr bat er *Schön* am 02.08.1921 um einen Bericht darüber, welche Ermittlungen dieser angestellt habe, um zu einem richtigen Urteil über den Charakter des Angeklagten *Holtz* und der „Hamburger Warte“ zu gelangen, der nach den Ausführungen *Schöns* für die Entscheidung der Sache und insbesondere die beantragte Strafe von maßgeblicher Bedeutung gewesen sei. *Schön* war offenbar ob dieser neuerlichen Nachfrage reichlich genervt. Jedenfalls antwortete er am 06.08.1921, dass er sich über den Sinn der Anfrage *Nöldekes* nicht ganz klar sei. Als eine ernstgemeinte Anfrage, so *Schön*, könne er die Zuschrift kaum auffassen, da der Senatskommission bekannt sei, dass *Schön* sich mit dem Ermittlungsverfahren gegen *Holtz* nicht befasst habe. Auch könne man über den Charakter einer Zeitschrift nicht durch Einleitung eines Ermittlungsverfahrens eine Ansicht gewinnen. Wenn die Frage aber ironisch gemeint sei, so könne sie nur bedeuten, dass die ihm zugeschriebene Ansicht verkehrt sei. Das würde nur bestätigen, was *Schön* auch in der Verhandlung gesagt habe, nämlich dass die Ansichten in dieser Frage geteilt seien. Um weiteren Nachfragen einen Riegel vorzuschieben, beendete *Schön* sein Schreiben mit dem markigen Satz: „*Weitere Erklärungen zur Rechtfertigung meines Plädoyers habe ich in dieser Sache nicht abzugeben.*“ Damit war

das Tischtuch endgültig zerschnitten. *Nöldeke* antwortete am 08.08.1921, dass er sich den im Bericht vom 06.08.1921 angeschlagenen Ton verbitte. Die Senatskommission für die Justizverwaltung stelle an die ihr untergebenen Behörden keine Anfragen, die nicht ernst gemeint seien.

IV. Die Entmachtung Schöns

Spätestens jetzt stand eine Absetzung *Schöns* ernsthaft im Raum. In der Senatssitzung am 10.08.1921 schilderte *Nöldeke* den Fall *Schön/Holtz* und beantragte, ihn zu bevollmächtigen, mit den Senaten von Bremen und Lübeck über die Versetzung des Generalstaatsanwalts in den einstweiligen Ruhestand unter Gewährung eines Wartegeldes zu verhandeln. Der Senat erteilte *Nöldeke* das entsprechende Mandat. *Nöldeke* verlor keine Zeit. Bereits am Folgetag, dem 11.08.1921, richtete er ein Schreiben an die Justizsenatoren von Lübeck und Bremen, das er mit den Worten einleitete, die Schwierigkeiten, die für den hamburgischen Senat im Verkehr mit *Schön* bestünden, hätten sich „*in den letzten Tagen weiter erheblich zugespitzt*“. *Nöldeke* fasste sodann den wesentlichen Inhalt des Schriftwechsels mit *Schön* zusammen und legte dar, dass das Plädoyer *Schöns* nach den Zeitungsberichten über die Verhandlung im Wesentlichen „*in einem Loblied auf die Verdienste der „Hamburger Warte“ bestanden*“ habe und dass der Eindruck erweckt worden sei, dass *Schöns* Ausführungen „*im wesentlichen eine Kritik der hamburgischen Justizverwaltung und des Senats darstellen sollten*“. Auch dass *Schön* auf *Nöldekes* letzte Nachfrage „*in ganz ungehöriger Weise geantwortet*“ habe, blieb nicht unerwähnt. Der Hamburger Senat wolle daher beantragen, *Schön* in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen und sei an einer baldigen Entscheidung interessiert, „*da eine längere Aufrechterhaltung des gegenwärtigen Zustandes für den Hamburger Senat unerträglich sein würde*“. *Nöldeke* lud daraufhin Vertreter der anderen beiden Senate zu einer Besprechung ein, um diesen „*an Hand der Akten den Tatbestand eingehend vorzutragen und auch den Charakter der „Hamburger Warte“ näher darzulegen*“. Die Besprechung fand am 18.08.1921

statt. Man kam überein, den Senaten von Lübeck und Bremen zunächst eine ausführliche schriftliche Darstellung des Sachverhalts und der Gründe des Antrages des hamburgischen Senats zu übersenden, Schön in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen.

Diese schriftliche Darstellung, die immerhin 22 Seiten und 8 Anlagen umfasste, wurde in großer Eile erstellt und lag bereits am 20.08.1921 vor. Darin wurde der Antrag des hamburgischen Senats wie folgt begründet:

„Es darf zunächst darauf hingewiesen werden, daß der Generalstaatsanwalt Dr. Schön, der seiner politischen Gesinnung nach, wie in Hamburg allgemein bekannt ist, extrem rechts steht, in den Tagen des Kapp-Putsches gegen die Anhänger der Kapp-Regierung nur zögernd und teilweise nur auf Anweisung der Justizverwaltung einschritt. (...) Im Gegensatz dazu war auffallend das scharfe Vorgehen von Dr. Schön gegen die den Linksparteien angehörenden Personen, die damals zur Verteidigung der bestehenden Regierung zu den Waffen gegriffen hatten. (...) In der vorliegenden Sache ist folgendes hervorzuheben: Aus dem oben dargelegten Sachverhalt, soweit er in der Zeit vor der Hauptverhandlung gegen Holtz liegt, mußte der Generalstaatsanwalt unbedingt erkannt haben, in welcher Weise die ihm vorgesetzten Stellen, die Hamburgische Justizverwaltung und der hamburgische Senat, die Anklage gegen Holtz in der Hauptverhandlung vertreten wissen wollten. (...) Er mußte wissen, daß eine oberflächliche und den Anweisungen der Justizverwaltung widersprechende Behandlung dieser Strafsache durch die Staatsanwaltschaft der Justizverwaltung und dem Senat weitgehende politische Schwierigkeiten bereiten mußte.“ Schön wurde sodann zum Vorwurf gemacht, die Sache Holtz „*durchaus mangelhaft vorbereitet und in der Hauptverhandlung völlig einseitig und im schärfsten Widerspruch mit den unzweideutig kundgegebenen Interessen des Senates vertreten*“ zu haben. Insbesondere seien keine Ermittlungen über die Persönlichkeit und die Motive des Angeklagten Holtz und über den Charakter der „Hamburger Warte“ angestellt worden, obwohl dies ohne weiteres möglich gewesen und zu den

Angeklagten erheblich belastenden Erkenntnissen und zu der Schlussfolgerung geführt hätte, *„daß Holtz in der Tat ein gewissenloser Hetzer ist“*. Insgesamt könnte der aufgestaute Konflikt nur dadurch gelöst werden, dass Schön einstweilig in den Ruhestand versetzt werde, denn: *„Der Senat und die Justizverwaltung können nach dem Vorgefallenen nicht mehr das Vertrauen haben, daß Dr. Schön künftig in loyaler Weise als Staatsanwalt und Generalstaatsanwalt die staatlichen Interessen wahrnehmen und schützen werde. Das Verhältnis zwischen dem Generalstaatsanwalt und der Justizverwaltung ist zu einem unerträglichen geworden. Bei der Würdigung der ganzen Frage ist nicht aus den Augen zu lassen, daß sie eine starke politische Bedeutung bekommen hat. Der Senat hält sich im Interesse des Staatswohles und der Staatsautorität für verpflichtet, gegen dieses Verhalten des Generalstaatsanwalts einzuschreiten. Ein Zögern oder ein Unterlassen des Senats in diesem Falle würde in der Mehrheit der Bevölkerung und der Bürgerschaft nicht verstanden und als unangebrachte Schwäche ausgelegt werden.“* Der Einleitung eines Disziplinarverfahrens wurde in der Stellungnahme ebenso eine Absage erteilt wie der Trennung der Funktionen des Generalstaatsanwalts von denen des Behördenleiters der Staatsanwaltschaft. Die Senate von Lübeck und Bremen wurden gebeten, möglichst noch vor der nächsten Sitzung der hamburgischen Bürgerschaft am 31.08.1921 zu entscheiden.

In Lübeck und Bremen wollte man sich aber nicht unter Zeitdruck setzen lassen, sondern teilte mit, dass Schön zunächst Gelegenheit gegeben werden müsse, sich zu dem Antrag und seiner Begründung zu äußern, ihm also gleichsam rechtliches Gehör gewährt werden müsse. Nöldeke teilte hierzu in einem Schreiben an den Lübecker Senator Stooss vom 30.08.1921 mit, dass er persönlich es für ganz ausgeschlossen halte, den Generalstaatsanwalt darüber zu hören, ob eine im politischen Interesse gebotene Zweckmäßigkeitsmaßregel notwendig sei. Der hamburgische Senat werde sich hierauf vermutlich unter keinen Umständen einlassen. Für den Fall, dass die Senate von Lübeck und Bremen den Antrag Hamburgs ablehnen sollten, müsse zudem

die alsbaldige Aufhebung des Vertrages über das Hanseatische Oberlandesgericht herbeigeführt werden.

Gleichwohl musste *Nöldeke* angesichts der eindeutigen Haltung der anderen beiden Senate *Schön* wohl oder übel Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Er tat dies mit Schreiben vom 31.08.1921, mit dem er *Schön* aufforderte, sich umgehend, nämlich bis zum Mittag des 03.09.1921, dazu zu äußern, weshalb dieser das in einer Anlage zu dem Schreiben aufgeführte, belastende Material gegen *Holtz* (dies betraf insbesondere den Inhalt der in der Anklageschrift gegen *Holtz* genannten Beikakte) nicht selbst oder durch den zuständigen Dezernenten der Staatsanwaltschaft dem Gericht unterbreitet und in der Hauptverhandlung in geeigneter Weise verwertet hatte. *Schön* antwortete mit Schreiben vom 02.09.1921, in dem er den schwarzen Peter wieder der Justizverwaltung zuschieben wollte. Er wies darauf hin, dass die Staatsanwaltschaft auf *Schöns* Veranlassung am 08.06.1921 der Senatskommission eine Abschrift der Anklage vorgelegt habe, die wie stets die Angabe der für die Hauptverhandlung vorgesehenen Beweismittel enthalten habe. Da keine Beanstandung erfolgt sei, habe angenommen werden müssen, dass die Senatskommission Weiteres nicht wünsche und mit der Behandlung der Sache einverstanden sei. Ansonsten hätte es nur einer kurzen Mitteilung des Inhalts bedurft, dass die Senatskommission die Heranziehung älterer Ausgaben der „Hamburger Warte“ zur besseren Charakterisierung des Angeklagten für wünschenswert halte. Außerdem wies *Schön* darauf hin, dass er zur Wahrnehmung des Termins aus seinem Urlaub zurückgerufen worden und erst am Tag vor der Verhandlung zurückgekehrt sei, so dass er gar nicht habe prüfen können, ob das erforderliche Beweismaterial vollständig vorhanden und verfügbar sei.

Von dieser Antwort ließ sich *Nöldeke* natürlich nicht beeindrucken. Er schickte am 03.09.1921 Abschriften seines Schreibens an *Schön*, der Anlage zu diesem Schreiben sowie der Antwort *Schöns* an die Justizsenatoren von Bremen und Lübeck. Dabei hob er hervor, dass naturgemäß nur die Art und

Weise ausschlaggebend sein konnte, in der *Schön* die Anklage in der Hauptverhandlung vertreten habe; nachdem *Schön* dies nicht in einer dem ihm bekannten Willen des Senats und der Justizverwaltung entsprechenden Weise getan habe, werde man die mangelhafte Vorbereitung der Anklage als nichts anderes ansehen können als einen Beweis für die Absicht *Schöns*, das Verfahren gegen *Holtz* von vornherein in einer den Interessen der Justizverwaltung und des Senats widersprechenden Art zu führen. Schließlich müsse es eigentümlich berühren, wenn *Schön* nach allem, was vorangegangen sei, die Schuld an der mangelhaften Beweisführung auf die Justizverwaltung abwälzen wolle. *Nöldeke* wiederholte außerdem, dass im vorliegenden Fall ein Disziplinarverfahren gegen *Schön* nicht als geeignete Maßnahme angesehen werden könne, sondern eine einstweilige Versetzung in den Ruhestand mit Gewährung eines Wartegeldes als politische Zweckmäßigkeitsmaßnahme erfolgen müsse. Abschließend bat *Nöldeke* darum, nunmehr umgehend über den Hamburger Antrag zu entscheiden, denn „durch die inzwischen erfolgte Zuspitzung der inneren Lage“ sei es für den Hamburger Staat mehr als je zuvor erforderlich, „an der Spitze der Strafverfolgungsbehörde einen Mann zu haben, der ebensowohl gegen Ausschreitungen von rechts wie gegen solche von links vorzugehen bereit ist“. Nun ging alles sehr schnell: Am 07.09.1921 teilte der Lübecker Senat telegrafisch seine Zustimmung zu dem Antrag mit, am 09.09.1921 folgte in gleicher Weise eine Mitteilung über die Zustimmung des Bremer Senats. Noch am selben Tag tagte der Hamburger Senat, der es entgegen der Anregung *Nöldekes* ablehnte, *Schön* eine Stelle als Oberlandesgerichtsrat anzubieten und der vorschlug, Oberregierungsrat *Lang* anstelle des einstweilig in den Ruhestand versetzten *Schön* zum Generalstaatsanwalt zu erwählen. Ebenfalls mit Schreiben vom 09.09.1921 teilte *Nöldeke* *Schön* dessen Amtsenthebung mit und forderte ihn auf, seine Amtsgeschäfte sofort dem ältesten der zurzeit anwesenden Oberstaatsanwälte zu übergeben. Mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Generalstaatsanwalts und des

Leiters der Staatsanwaltschaft beauftragte Nöldeke Oberstaatsanwalt Thomsen.

Die Dezernenten der Staatsanwaltschaft Hamburg wollten sich jedoch mit der Entmachtung ihres Chefs nicht widerspruchslos abfinden. Dies kam auch der Landesjustizverwaltung zu Ohren, die Thomsen am 12.09.1921 mitteilte, es bestehe dem Vernehmen nach bei den Mitarbeitern der Staatsanwaltschaft die Absicht, in einer Versammlung die Maßnahme der drei Senate gegen Schön zu erörtern. Die Abhaltung einer derartigen Versammlung während der Dienststunden und in Räumen der Justizbehörden werde untersagt. Mundtot machen ließen sich die Dezernenten durch dieses Verbot nicht. Bereits am 13.09.1921 richteten sie eine von dem kommissarischen Behördenleiter Thomsen und von 20 weiteren Dezernenten unterschriebene Solidaritätsadresse an die Senatskommission für die Justizverwaltung, die folgenden Wortlaut hatte:

„Die unterzeichneten sämtlichen – zur Zeit nicht auf Urlaub abwesenden - Oberstaatsanwälte und Staatsanwälte bei dem Landgericht Hamburg erklären mit Beziehung auf die Versetzung des Herrn Generalstaatsanwalts Dr. Schön in den einstweiligen Ruhestand,

deren Begründung mit politischer Zweckmäßigkeit sie für ebenso ungerechtfertigt ansehen, wie die daneben gegen Herrn Dr. Schön wegen der Behandlung der Sache Holtz erhobenen Vorwürfe,

dass sie nach wie vor für ihre Dienstausübung die Anerkennung des, auch für Staatsanwälte geltenden Artikels 130 Absatz 1 der Reichsverfassung: „Die Beamten sind Diener der Gesamtheit, nicht einer Partei“, fordern,

dass sie, wie die Ermittlung der objektiven Wahrheit, so eine objektiv billige, nicht parteipolitisch beeinflusste Strafrechtsanwendung als Aufgabe ihres Amtes ansehen und diesen Standpunkt auch gegen sie hierin einengende Anweisungen der Justizverwaltung zu vertreten sich gegebenenfalls genötigt sehen werden.

Was den Versuch der Justizverwaltung, Herrn Generalstaatsanwalt Dr. Schön in einer kon-

kreten Einzelsache zur Beantragung einer bestimmten Strafart und eines nachdrücklichen Strafmaßes anzuweisen, anlangt, so halte sie die von Herrn Oberregierungsrat Dr. Lang in seinem (zur Stütze solcher Anweisung verwendeten) Gutachten vertretene Meinung, dass die Ausmessung der Strafe für einen strafbaren Tatbestand als Anwendung von Rechtsnormen anzusehen sei und daher der Anweisungsbefugnis der Justizverwaltung unterfalle, für irrig; da die Auswahl der innerhalb eines Strafgesetzes in verschiedener Form zugelassenen Strafart wie die Ausmessung der Strafe in allen Fällen von der tatsächlichen Würdigung untrennbar, nichts Rechtsgrundsätzliches ist und daher bei mündlichen Verhandlungen unter allen Umständen dem im Einzelfall pflichtgemäß handelnden Staatsanwalt überlassen werden muss.“

An dem Entschluss der Landesjustizverwaltung, Schön in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen, änderte diese Erklärung jedoch nichts mehr.

V. Der „Fall Schön“ in der Bürgerschaft

Die Angelegenheit hatte jedoch ein parlamentarisches Nachspiel. Bereits am 01.08.1921 hatte der hamburgische Bürgerschaftsabgeordnete und spätere Senator Eisenbarth (SPD) vor dem Hintergrund der Presseberichterstattung über den Strafprozess gegen Holtz und die dort von Schön in seinem Plädoyer gemachten Ausführungen eine Anfrage an den Senat gerichtet, in der er kritische Worte für Schön fand und die in der Bürgerschaftssitzung vom 31.08.1921 zur Sprache kam. Schön, so Eisenbarth, erscheine als ein Beamter, „dem die Beschimpfungen und Verläumdungen, die der Herausgeber der „Hamburger Warte“ unaufhörlich gegen die republikanisch gesinnten Regierungs- und Verwaltungsorgane erhebt, selbst höchst willkommen sind und der sich deshalb zum obersten Anwalt unseres republikanischen Staatswesens nicht eignet.“ Eisenbarth fragte sodann den Senat, ob dieser „den von mir hier dargelegten auffälligen Erscheinungen, die in weiten Kreisen der republikanisch gesinnten Bevölkerung größtes Befremden erregen und

*die Staatsautorität schwer zu schädigen drohen, sein Interesse zuzuwenden geneigt und ob er Abhilfe zu schaffen bereit ist?*⁵

Die Antwort des Senats wurde in der Bürgerschaftssitzung vom 14.09.1921 verlesen. Darin wurde zunächst der Vorwurf wiederholt, Schön habe dem Gericht in der Strafsache gegen Holtz nicht das erforderliche, belastende Beweismaterial vorgelegt, obwohl dies leicht zu beschaffen gewesen wäre. Unter diesen Umständen halte es der Senat im Interesse der staatlichen Ordnung nicht für angängig, Schön länger an der Spitze der hamburgischen Strafverfolgungsbehörde zu belassen. Es sei zu erwarten, dass durch die Veränderung in deren Leitung ein gleichmäßiges Vorgehen gegen Ausschreitungen von rechts und links für die Zukunft gewährleistet werde.⁶

In derselben Sitzung der Bürgerschaft stellten 14 Abgeordnete unter Führung des Vorsitzenden des Landesverbandes der DVP und späterem Senator *Paul de Chapeaurouge*⁷ den Antrag (dem sich in der Folgezeit noch 17 weitere Abgeordnete anschließen sollten), einen Untersuchungsausschuss von 13 Personen einzusetzen „zur Prüfung der Vorgänge, die den Senat veranlaßt haben, im Einvernehmen mit den Senaten von Bremen und Lübeck den Generalstaatsanwalt Dr. Schön in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen“. Außerdem wurde aus den Reihen der DNVP-Abgeordneten ein Antrag auf Einsetzung eines Ausschusses von 18 Personen gestellt „zur Prüfung der Vorgänge, die zur Maßregelung des Generalstaatsanwalts der Hansestädte geführt haben“.⁸

Die Aussprache über diese beiden Anträge begann sodann in der Bürgerschaftssitzung vom 28.09.1921 und wurde in der darauffolgenden Sitzung am 05.10.1921 fortgesetzt⁹. Zwischenzeitlich hatten auch die Unterstützer des Senats reagiert und unter Führung des

Abgeordneten *Ballerstaedt* (SPD) einen Gegenantrag eingebracht, nach dem unter Ablehnung der beiden anderen Anträge beschlossen werden sollte: „Die Bürgerschaft erkennt das Vorgehen des Senats gegen den Generalstaatsanwalt Dr. Schön als berechtigt und notwendig an. Sie erwartet, daß der Senat auch fernerhin alle gesetzlich zulässigen Maßnahmen ergreifen wird, die geeignet sind, die staatliche Autorität zur Geltung zu bringen.“

De Chapeaurouge, dem als erstem Abgeordneten das Wort erteilt wurde, legte dar, dass die Amtsenthebung des Generalstaatsanwalts weit über die Grenzen Hamburgs hinaus Aufsehen erregt habe. Die Vorgänge dieser Amtsenthebung und ihre Begleitumstände bedürften im Interesse des Ansehens der Hamburger Justiz und des Hamburger Senats dringend der Aufklärung. Eine solche Aufklärung sei nur möglich nach eingehendem, ruhigem Studium der Akten und nach persönlicher Vernehmung der Beteiligten und Zeugen; sie könne niemals durch einseitige Erklärungen in der Bürgerschaft vom Senatstisch geschaffen werden. Nachdem die Justizverwaltung den Fall Schön geschaffen habe, sei es die verfassungsmäßige Pflicht der hamburgischen Bürgerschaft, zu ihm Stellung zu nehmen. Es sei zu bedauern, dass Schön gegangen sei, vor allen Dingen werde aber beanstandet, wie er entfernt worden sei; hierüber werde Aufklärung verlangt. Bedenklich sei insbesondere, dass Schön jede Möglichkeit genommen worden sei, sich für die gegen ihn erhobenen Vorwürfe zu rechtfertigen, wie dies etwa in einem - vom Senat abgelehnten - Disziplinarverfahren gegen Schön möglich gewesen wäre. Auch müsse aufgeklärt werden, was an dem Gerücht wahr sei, dass eine Verweigerung der Zustimmung durch die Senate von Lübeck und Bremen dazu hätte führen können, dass der Staatsvertrag über das Hanseatische Oberlandesgericht gekündigt

⁵ Stenographische Berichte über die Sitzungen der Bürgerschaft zu Hamburg im Jahre 1921, S. 1335 f.

⁶ Stenographische Berichte über die Sitzungen der Bürgerschaft zu Hamburg im Jahre 1921, S. 1392 f.

⁷ Zu *de Chapeaurouge* etwa *Stubbe da Luz* in: Hamburgische Biografie, Band 5 (2010), S. 80 ff..

⁸ Stenographische Berichte über die Sitzungen der Bürgerschaft zu Hamburg im Jahre 1921, S. 1393.

⁹ Stenographische Berichte über die Sitzungen der Bürgerschaft zu Hamburg im Jahre 1921, S. 1461 ff., 1498 ff. Da die Niederschrift dieser Aussprache insgesamt mehr als 50 Druckseiten umfasst, kann deren Wiedergabe hier nur kursorisch erfolgen.

werden könnte, zumal es unverantwortlich wäre, wenn wegen der Differenzen mit dem Generalstaatsanwalt die Existenz dieses Gerichts auch nur einen Augenblick in Frage gestellt worden wäre. Auch könne der abschließende Satz der Senatsantwort auf die Anfrage des Abgeordneten *Eisenbarth*, es sei zu erwarten, dass durch die Veränderung in deren Leitung ein gleichmäßiges Vorgehen gegen Ausschreitungen von rechts und links für die Zukunft gewährleistet werde, gar nicht anders verstanden werden, als dass gegen den bisherigen Generalstaatsanwalt der Vorwurf mangelnder Objektivität werde und als ob die richtige, die wahre Objektivität der Staatsanwaltschaft jetzt erst beginnen sollte. Dieser Vorwurf sei der ungefähr denkbar schwerste, der *Schön* gemacht werden konnte. Umso mehr bedürfe es nunmehr der Einsetzung eines Untersuchungsausschusses. Die Ablehnung des entsprechenden Antrages würde ein Verstoß gegen die elementarsten Grundlagen der parlamentarischen Demokratie und der Billigkeit sein und würde außerhalb der Bürgerschaft als ein Versuch angesehen werden, die Wahrheit zu verschleiern.

Für den Senat antwortete Senator *Nöldeke*. Er habe, so *Nöldeke*, den Satz aus der Stellungnahme *Schöns* vom 05.04.1921, die gegen *Holtz* zu stellenden Anträge würden sich nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme zu richten haben, selbstverständlich verstanden und daraus entnommen, dass *Schön* sich nicht ohne weiteres *Nöldekes* Anweisung fügen wollte. *Nöldeke* habe die Sache aber nicht zu einem Konflikt treiben wollen und daher zunächst nichts unternommen. Vielmehr sei es *Schön* gewesen, der in einem Schreiben vom 25.04.1921 erstmalig von einem Konflikt gesprochen habe. *Nöldeke* legte sodann ausführlich seine Auffassung über die Reichweite des ministeriellen Weisungsrechts dar. Er kündigte an, an dem Anweisungsrecht gegenüber der Staatsanwaltschaft in dem Umfange, wie es hier geübt worden sei und wie es auch anderswo in der Praxis geübt werde, würden Senat und Justizverwaltung unter allen Umständen festhalten¹⁰.

Auch in der Folgezeit habe der Senat alles getan, um einen Konflikt zu vermeiden, während von „*der Gegenseite*“ die Spannung immer mehr verschärft worden sei. Zum Schluss habe man den Generalstaatsanwalt, um ihn der von ihm immer wieder betonten Schwierigkeit, die Anweisung weiterzugeben, zu entheben, beauftragt, den Sitzungstermin selbst wahrzunehmen. Auch habe man bewusst keinen Beobachter in den Termin entsandt, um nicht den Eindruck zu erwecken, den Generalstaatsanwalt oder das Gericht öffentlich kontrollieren zu wollen. Schließlich habe man nicht die Tatsache, dass in der Hauptverhandlung keine Freiheitsstrafe gegen *Holtz* beantragt worden sei, zum Anlass des weiteren Vorgehens gegen *Schön* genommen. Vielmehr habe hierzu die Art und Weise Anlass geboten, wie der Generalstaatsanwalt in der Verhandlung die Anklage vertreten habe. Sein ganzes Plädoyer habe sich wie eine Verhöhnung seiner vorgesetzten Behörde ausgegeben. Kein Mensch, der die Zeitungsberichte über die Verhandlung gelesen habe, habe etwas anderes aus ihnen entnommen, als dass hier der Justizverwaltung und dem Senat eines ausgewischt werden sollte. Aus dem ganzen Verhalten *Schöns* hätten die Justizverwaltung und der Senat entnommen, dass der Generalstaatsanwalt nicht diejenige Auffassung von der Aufgabe „*eines ersten Anwalts des Staates im heutigen Staate*“ gehabt habe, die er nach ihrer Ansicht hätte haben müssen. *Nöldeke* hob hervor, dass die sodann letztlich beschlossene Amtsenthebung *Schöns* keine Disziplinarstrafe gewesen sei, sondern lediglich eine politische Zweckmäßigkeitsmaßnahme. Was die Nachbesetzung der Stelle *Schöns* mit Oberregierungsrat *Lang* anging, äußerte *Nöldeke* unter Bezugnahme auf die Erklärung der Hamburger Staatsanwälte vom 13.09.1921, man hätte nicht an die Spitze der Staatsanwaltschaft einen der Herren lassen können, die erklärt hätten, sie würden ebenso handeln wie *Schön*, und die damit bekundet hätten, dass sie zur Bekleidung leitender Stellen in der Staatsanwaltschaft absolut nicht geeignet seien.

¹⁰ Das Protokoll vermerkt an dieser Stelle „Bravo!“-Rufe.

Nach der weiteren Aussprache, in der noch die Abgeordneten *Koch* (DNVP), *Eisenbarth* (SPD), *Brinckmann* (DDP), *Reich* (fraktionslos), *Dücker* (DVP), *Eichholz* (DDP), *Thälmann* (KP), *Bergmann* (USPD), *Eddelbüttel* (DVP), *Krause* (SPD) und erneut Senator *Nöldeke* zu Wort kamen, bevor *de Chapeaurouge* ein ausführliches Schlusswort hielt, wurde zunächst über den Antrag des Abgeordneten *Ballerstaedt* abgestimmt. Nachdem dieser Antrag erwartungsgemäß mit großer Mehrheit angenommen worden war, hatten sich die beiden Anträge auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses erledigt, so dass hierüber nicht mehr abgestimmt wurde. Damit war die *Causa Schön* auch parlamentarisch abgeschlossen.

Zu leichten Irritationen kam es dann noch zwischen dem Bremer und dem Hamburger Senat. Am 15.09.1921 hatte die Fraktion der DVP in der bremischen Bürgerschaft ein vertrauliches Schreiben an den Generalsekretär der DVP in Hamburg, *Rose*, übersandt. Aus diesem Schreiben ging hervor, dass die Zustimmung des Bremer Senats mit der Erwägung begründet worden war, dass die Versetzung *Schöns* in den einstweiligen Ruhestand im „dienstlichen Interesse notwendig“ erscheine, so dass die offizielle Verlautbarung in der Hamburger Presse, dass der Bremer Senat zugestimmt habe, *Schön* aus „politischen Zweckmäßigkeitsgründen“ in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen, nicht zutrefte¹¹. Auf eine daraufhin gestellte kleine Anfrage der Fraktion der DVP teilte der Bremer Senat sodann mit, dass ihn nicht politische Zweckmäßigkeitsgründe veranlasst hätten, dem Antrag der Hamburger Regierung zuzustimmen, sondern dass dies nur aus Erwägungen des dienstlichen Interesses geschehen sei. Ob die entsprechende Berichterstattung mit Wissen oder Willen des hamburgischen Senats geschehen sei, sei dem bremischen Senat nicht bekannt. Gleichwohl nahm der Bremer Senat dies zum Anlass, in Hamburg um Aufklärung zu diesem Punkt zu ersuchen und erhielt die Antwort, dass der Hamburger Senat das Vorgehen gegen

Schön von vornherein als politische Zweckmäßigkeitsmaßnahme beschlossen und dies auch so über die hamburgische Presse kommuniziert habe. Hingegen habe der hamburgische Senat niemals erklären lassen, dass auch Bremen die Maßnahme als politische Zweckmäßigkeitsmaßnahme gebilligt habe. Die Bremer Anfrage scheine daher auf einem Missverständnis zu beruhen¹².

VI. Was wurde aus Schön?

Schön war nach seiner Absetzung keine Tätigkeit in der Hamburger Justiz mehr beschieden. In einer Sitzung der Senatskommission für die Justizverwaltung am 14.02.1923 wurde zwar angeregt, *Schön* zum Oberlandesgerichtsrat zu ernennen. *Nöldeke* sprach sich jedoch dagegen aus. Letztlich wurde beschlossen, „von weiteren Schritten in dieser Richtung abzusehen“. Stattdessen übertrug der Senat *Schön* die Stelle des stellvertretenden Staatskommissars und Treuhänders für die Hypothekenbank in Hamburg, nachdem man ihm mit Schreiben vom 15.09.1923 (vor dem Hintergrund der Entscheidung vom 14.02.1923 wohl etwas unehrlich) auf seine Anfrage hin mitgeteilt hatte, dass die Justizverwaltung die Absicht, *Schön* im Staatsdienst in fester Stellung weder zu beschäftigen, nicht aufgegeben habe und ihn bei passender Gelegenheit dem Senat zur Versetzung vorschlagen werde. Mit Ablauf des 30.11.1929 wurde *Schön* sodann mit einem jährlichen Ruhegehalt von 12.454,16 RM in den endgültigen Ruhestand versetzt. Er starb am 28.08.1942 kurz nach Vollendung seines 78. Lebensjahres in Hamburg.

Carsten Rinio

¹¹ Archiv der Familie *de Chapeaurouge*, StArch HH, Sign. 622-1/20_U126.

¹² Sign. 132-1 II_1589 StArch HH.

Leserbrief zu:

Carsten Rinio: Walter Tyrolf, Richter und Staatsanwalt im Dritten Reich (und danach)

Carsten Rinio hat in seinem verdienstvollen Beitrag einen für mich neuen Teilausschnitt der während meiner richterlichen Tätigkeit seit 1980 bis 2014 immer wieder geführten Diskussion über die Frage nach dem „warum“ beleuchtet. Warum hat man so vielen der Richter und Staatsanwälte der Nazi-Zeit gestattet, ihre Berufstätigkeit unter der Geltung des Grundgesetzes fortzusetzen? Ich erinnere mich an Diskussionen im Kreise von Kollegen beim Amtsgericht Hamburg-Wandsbek nach dem Beitritt der DDR zur Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland. „In der DDR tätige Richter übernehmen? Das kommt doch nicht infrage. Das sind alles in der Wolle gefärbte Kommunisten!“ Nach 1945 war das anders verlaufen. „In der Wolle gefärbte Nazis“ blieben salonfähig.

Die Einstellung gemäß § 170 Abs.2 StPO des gegen Walter Tyrolf geführten Ermittlungsverfahrens wegen Teilnahme als Staatsanwalt an einer Verurteilung zum Tode beruhte auf übertrieben rechtspositivistischer Sicht nach dem Motto: Was vor 1945 Recht war kann jetzt nicht Unrecht sein. Die Rechtsprechung des BGH schaffte im Jahre 1956 den notwendigen Freibrief für den sich fortsetzenden extremen Positivismus. Ausschlaggebend wurde das Postulat des notwendigen direkten Rechtsbeugungsvorsatz durch den BGH als Voraussetzung für eine Strafverfolgung wegen der Beteiligung an Todesurteilen in der NS-Zeit (BGHSt 10, 294). Man kann das alles instruktiv nachlesen im Internet unter dem Stichwort „Reese, Hans-Joachim, Lexikon der Politischen Strafprozesse, bearbeitet von Prof. Dr. Arnd Koch und Magdalena Beuer, M.A.“

Eindrucksvoll im Beitrag von Carsten Rinio ist die Darstellung des Lebensweges von Walter Tyrolf. Es bestätigt sich, dass der fehlende Glaube an die Grundsätze des Rechtsstaates und der Demokratie der Nährboden dafür war,

die berufliche Karriere im NS-Staat zu beginnen und „erfolgreich“ fortzusetzen. Erzählungen der Generation meines Vaters und Großvaters haben mir gezeigt: Die Angehörigen der Tätergeneration hatten durchaus Bedenken, die sie aber nach ihren Grundüberzeugungen zumeist nicht davon abgehalten haben, der im NS-Staat pervertierten Rechtsordnung zu folgen.

Mir fiel bei der Darstellung der Karriere des Walter Tyrolf auf, dass aus heutiger Sicht ein ungewöhnlich langer Zeitraum zwischen der Ernennung zum „Proberichter“ und der Lebenszeiternennung lag. Auch heute gibt es angeblich in manchen Bundesländern die Tendenz, die grundsätzlich festgelegte Probezeit von 3 Jahren auszudehnen. Derartige Erscheinungen dienen gewiss nicht dem notwendigen richterlichen Selbstbewusstsein.

Zwischen den Zeilen des Beitrages und in der Veröffentlichung von Corell, DRiZ 2022, Heft 2, S. 70f lese ich, dass ausgesprochen knapp gehaltene Gehälter im Vorkriegsdeutschland prägend waren. Die Gehaltsfrage hat meiner Ansicht nach sehr viel mit richterlicher Unabhängigkeit zu tun. Aus Erzählungen meines Vaters, Amtsrichter seit den 50er Jahren, weiß ich, dass sein Anfangsgehalt von DM 433 im Monat deutlich hinter dem zurückblieb, was ein Maurerpolier seinerzeit verdiente. Auch heute steht die Gehaltsfrage wieder im Blick, wobei nach meiner Einschätzung u.a. unangemessen niedrige Einstiegsgehälter dazu führen, dass sich gute Juristen nicht für die Berufstätigkeit im Bereich der Justiz entscheiden.

Jürgen Brick

"Fröhliche" Urständ für die Gleichschaltung?

Der Ukraine-Krieg lässt viele Dämme brechen. Laut Hamburger Abendblatt vom 24. Mai fühlt sich der Dirigent Christoph Dohnányi beim Umgang mit dem "Russischen" in der Kultur an die Bücherverbrennung erinnert. Ich fühle mich beim Umgang der Deutschen Richterzeitung mit einer Meinung, die nicht der offiziellen Linie der Bundesrepublik Deutschland entspricht, an die Gleichschaltung des Deutschen Richterbundes erinnert.

Der Deutsche Richterbund setzt sich aus den Richtervereinen zusammen und die Richtervereine setzen sich aus ihren Mitgliedern zusammen. Die Deutsche Richterzeitung, die vom Deutschen Richterbund herausgegeben wird, ist also "unsere" Zeitung. Das hindert die Deutsche Richterzeitung aber nicht, schlicht gar nicht zu reagieren, wenn ihr bei einem Thema, das für die Welt von existenzieller Bedeutung ist, die Meinung eines Mitgliedes zugeht. Mein im Folgenden zitierter Leserbrief wurde nicht abgedruckt und ich bekam auch ansonsten keinerlei Reaktion. Am Erschreckendsten ist, dass ich, wenn ich ehrlich bin, nichts anderes erwartet habe. Nun also der Leserbrief:

"Zu Kiesewetter, 'Am Ende muss der EU-Beitritt der Ukraine stehen', DRiZ 2022, 146

Seit vielen Jahrzehnten bin ich Mitglied des Richtervereins, doch nun erwäge ich den Austritt. Als ich das Bild des Kiewer Bürgermeisters Vitali Klitschko auf der Titelseite sah, wusste ich, was mich erwartete. Ein Mann, der im Zusammenwirken mit Präsident Selenskyj viele Ukrainerinnen und Ukrainer mittels sinnloser Durchhalteparolen in den Tod geschickt hat und schickt, ist es wert, der Aufmacher für die Deutsche Richterzeitung zu sein. Ich werde an meine Jugend in der Bundesrepublik erinnert. Für mutig hielten sich diejenigen, die die Parole 'Lieber tot als rot' im Munde führten; zu hoffen war demgegenüber, dass die Bundesregierung rechtzeitig die Parole 'Lieber rot als tot' ausgibt.

Und dann kommt der Beitrag von MdB Kiesewetter, der sich zu einem Thema äußert, das kein juristisches ist und auch nichts mit der beruflichen Situation der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Deutschland zu tun hat. Mit anderen Worten: Ein Beitrag wie dieser hat in der DRiZ, die aus den Geldern der Mitglieder der Richtervereine finanziert wird, nichts zu suchen. Nur der Vollständigkeit halber weise ich darauf hin, dass man den EU-Beitritt der Ukraine auch mit guten Gründen ablehnen kann. Genannt seien nur das ukrainische Sprachgesetz, durch welches das Russische diskriminiert wird, und der Umstand, dass Selenskyj die Tätigkeit aller ukrainischen Parteien, die ihm widersprochen haben, verboten und sich dadurch auch die überwältigende Mehrheit im ukrainischen Parlament verschafft hat."

Martin Weise

Anmerkung der Redaktion:

Zu dem im Leserbrief erwähnten Verbot von Parteien durch Präsident Selenskyj finden Sie weitere Informationen im Internet,

etwa in einem Artikel des Spiegel vom 20.3.2022 unter:

<https://www.spiegel.de/ausland/ukraine-sicherheitsrat-verbietet-arbeit-prorussischer-parteien-a-e1591b8e-da89-48fb-9db4-a9b5aa39d188> (abgerufen am 16.09.2022);

oder auch in einem Beitrag des ZDF vom 22.03.2022 unter:

<https://www.zdf.de/nachrichten/politik/verbot-parteien-ukraine-krieg-russland-100.html> (abgerufen am 16.09.2022)

Internationale Justiz-Schlagzeilen aus unser Homepage-Rubrik „Justizpresse“

(dort Links auf den Volltext)

Afghanistan

Hunderte Ex-Richter verlangen von Taliban Schutz, Bezüge und Stellen *(Beck 21.3.)*

Interview mit einer aus Afghanistan geflüchteten Richterin *(JM 5/22, 217)*

Argentinien

Oberster Richter setzt sich zum Vorsitzenden des Richterrats ein zwecks Blockade einer Auswechslung regierungstreuer Richter *(america21 21.4.)*

Albanien

Schwierigste Hürde für EU-Beitritt ist die Rechtsstaatlichkeit *(euractiv 20.7.)*

Bulgarien

"Anti-Mafia-Gericht" geschlossen *(Beck 19.4.)*

Bulgarien erhält Geld aus Corona-Wiederaufbaufonds nur bei Fortschritten im Justizwesen *(WamS 22.5.)*

China

2 britische Richter ziehen sich aus dem Gerichtshof Hongkongs zurück *(marketscreener 30.3.)*

EU

Rechtsstaatlichkeit in Zeiten des Krieges *(web 28.3.)*

EuGH streamt verdolmetschte Verkündungen und Schlussanträge *(Beck 22.4.)*

EU will EuroJust Beweis-Kompetenzen für Kriegsverbrechen geben *(EU 25.4.)*

Europ. Polizei- und Justizbehörden erhalten digitale Kooperationsplattform *(netzpolitik 7.6.)*

Frankreich

StA ermittelt gegen Interpol-Chef wegen Folttervorwürfen *(ntv 11.5.)*

Großbritannien

GB tritt zwar nicht aus der Menschenrechtskonvention aus, will aber den EGMR umgehen *(EU 22.8.)*

Guatemala

Antikorruptionsrichterin flieht in die USA *(Taz 22.3.)*

Italien

Deutschland verklagt Italien vor dem IGH wegen Zulassung von Gerichtsverfahren zu Entschädigungen wegen NS-Kriegsverbrechen *(Tagesschau 30.4.)*

Interessante Regelungsgegenstände der beabsichtigten Justizreform *(Ito 30.7.)*

Polen

Verfassungsgericht spricht erneut dem EGMR Befugnisse ab *(DLF 10.3.)*

EuGH verwirft Vorabentscheidungsersuchen Zivilgerichts betr. Richterernennung *(Beck 22.3.)*

Richter Tuleya ist wieder im Amt *(euractiv 24.3.)*

"Neuer" Richter unterlag "alten" Richtern vor EuGH *(taz 29.3.)*

Koalitionspartner verlangt Streichg. des Tests auf Unparteilichkeit von Richtern *(FAZ 27.4.)*

Eine der EU-Bedingungen für Auszahlung ist die Wiedereinstellung unrechtmäßig entlassener Richter *(ntv 1.6.)*

Parlament löst Disziplinarkammer auf. Dem EU-Parlament ist das zu wenig *(Tagesschau 9.6.)*

EGMR verurteilt Polen wegen Umgangs mit regierungskritischem Richter Zurek *(UntHeute 16.6.)*

EU genehmigt Auszahlung von Corona-Hilfen an Polen *(Spiegel 18.6.)*

Rumänien

Richterverbände sehen durch Justizreform nicht die EU-Anforderungen erfüllt *(Börse 26.7.)*

Brandbrief der Richter- und StA-Verbände an die EU-Kommission *(ADZ 12.8.)*

Russland

Russland kündigt Ausstieg u.a. aus dem EGMR an (*Spiegel 10.3.*)

Rede des obersten russischen Richters im Propaganda-Mainstream (*BR 30.6.*)

Tunesien

Präsident entlässt 57 Richter (*Tagesschau 2.6.*)

Nachdem der Präsident viele Richter entließ, verschaffte er sich nun das Ernennungsrecht (*Tagesschau 27.7.*)

Türkei

Oberstes Gericht bestätigt mit 3:2 Austritt aus Frauenrechtsabkommen (*tagesspiegel 19.7.*)

Ungarn

EU leitet Rechtsstaatlichkeitsverfahren ein (*Tagesschau 27.4.*)

Ukraine

Dt. GBA leitet Strukturverfahren wegen Kriegsverbrechen in Ukraine ein (*Spiegel 8.3.*)

Internationaler Gerichtshof: Russland muss Ukraine-Krieg beenden (*Tagesschau 16.3.*)

Zu den laufenden Verfahren vor IGH und IStGH (*Ito 28.3.*)

Europarat fordert Einrichtung eines internationalen Strafgerichts für den Ukraine-Krieg (*Tagesschau 29.4.*)

Interview zur Lage der ukrainischen Juristen im Krieg (*Beck 5.5.*)

Weltstrafgericht schickt 42 Ermittler in die Ukraine (*Beck 18.5.*)

Deutschland gibt IStGH zusätzl. 17,7 Mio. € für Aufklärung von Kriegsverbrechen in Ukraine (*taz 10.6.*)

20 Jahre Weltstrafgericht im Zeichen des Ukraine-Krieges (*Beck 1.7.*)

GenStA'in entlassen wegen Überläufers aus den eigenen Reihen (*HdBl. 17.7.*)

Kriegsverbrecherprozesse in Zeiten des Krieges (*Merkur 18.7.*)

Über den neuen Generalstaatsanwalt (*taz 27.7.*)

Ungarn

EU-Kommission leitet Rechtsstaatlichkeitsverfahren gegen Ungarn ein (*Merkur 5.4.*)

USA

Erste schwarze Richterin am Obersten Gericht wurde vom Senat bestätigt (*SZ 8.4.*)

Nach Urteilsentwurfskritik werden die Häuser aller höchsten Richter bewacht (*Spiegel 19.5.*)

Anklage wegen versuchter Tötung eines Supreme-Court-Richters (*Zeit 9.6.*)

Polizeischutz für oberste Richter soll auf deren Familien ausgeweitet werden (*Unt.heute 14.6.*)

2020 versuchte Trump vergeblich eine Auswechslung der Spitze des Justizministeriums durch einen nachrangigen Mann, um die Wahl für korrupt zu erklären (*RND 24.6.*)

Die "Architekten" der konservativen Mehrheit am Supreme Court (*Stern 27.6.*)

Biden bezeichnet den Supreme Court als extremistisch (*Tagesschau 1.7.*)

Die erste Schwarze Richterin am Supreme Court wurde vereidigt (*Ito 1.7.*)

Demo gegen konservativen Supreme-Court-Richter bis in sein Restaurant hinein (*Spiegel 11.7.*)

Vatikan

Der Papst zu Unabhängigkeit und Gerechtigkeit der Justiz (*vaticannews 8.4.*)

Wolfgang Hirth

Aus der Mitgliedschaft

Wir begrüßen als **neue Mitglieder** ab Januar 2021:

RiLG	Dr. Jeronimo Hawellek
Ri'in	Dr. Clara Lütgerath
Ri'in	Yalda Samadzade-Ludwig
Ri'in	Magdalene Bendau
Ri'in	Dr. Lisa Kanzler
Ri'in	Charlotte-Sophie Picker
Ri'in	Leonie Ziemke
RiLG	Dr. Jakob Gleim
RiAG	Jonas Arndt
Ri'inLG	Dr. Xenia Bremer
Ri'inAG	Martina Elfeldt
Ri	Sebastian Feder
Ri	Jan Eric Riedel
Ri'in	Dr. Leonie Sievers
Ri	Matthias Siebert
Ri'inAG	Dr. Katharina Suhr
Ri'in	Janina Zanner
Ri	Dr. Christoph Bauch
Ri'in	Johanna Ohlmann
Ri'inLG	Jasmine Benik
Ri'in	Dr. Katharina Meuer
RiLG	Mark Lohmann
Ri'inAG	Leonié Mengel
Ri	Dr. Kilian Ertl
Ri	Dr. Max Lohrmann
Ri'inSG	Christine Osterland
Ri'in	Lydia Rautenberg
StA	Benjamin Sitohang
Ri'in	Lili Sotak
RiLG	Dr. Johannes Teichmann
Ri	Max Teuchert
RiAG	Raimund Kniep
Ri'in	Dr. Lisa Steppat
Ri'in	Dr. Lale Fröhlich-Heidemann
RiVG	Gereon Rotering
Ri'inSG	Katrin Baum-Schulz
Ri'inLG	Maria Caroline Hutka
Ri	Dr. Sven-Hendrik Schulze
Ri'inAG	Marlen Wesiack
Ri'in	Verena Witzke
Ri'in	Melanie Röpke
RiAG	Robert Steinkamp-Fischer
RiAG	Jochen Werner
Ri'inOLG	Isabel Hildebrandt
Ri	Martin Kröger
StA'in	Christina Lang
StA'in	Monika Macheit

RiAG	Janek Piorr
Ri'in	Dr. Anja Pitzal
Ri	André Plaster-Ringwelski
Ri	Dr. Marius Danne

Wir bedanken uns für Ihre Treue und gratulieren zu:

60 Jahren Mitgliedschaft:

VRiLG a.D. Dr. Hans-Ulrich Schröder
VRiOLG a.D. Dr. Ingo Nix

50 Jahren Mitgliedschaft:

RiOVG a.D. Klaus Fritschen
RiAG a.D. Heinrich Müller
RiAG a.D. Jörgen Peters
VRi'inOLG a.D. Jutta Puls
LOStA a. D. Dr. Hartmut Wulf
VRi'inLG a.D. Gertraut Göring
VRiLG a.D. Malte de Grahl
RA Klaus Hardraht
Ri'inLG Dagmar Taubenheim
RIOLG a.D. Andreas Wapenhensch

40 Jahren Mitgliedschaft:

VRiOLG a.D. Joachim Betz
GStA a.D. Lutz von Selle
RiAG a.D. Hans-Joachim Kleemann
VRiOLG a.D. Dr. Wolfgang Kramer
Ri'inAG a.D. Jutta Kugler
RiAG a.D. Joachim Welge
RiOLG a.D. Rüdiger Cordes
VRi'inOLG a.D. Liane Bayreuther-Lutz
RiAG a.D. Hans Joachim Bodenstaff
VPräsOLG a.D. Gerold Möller
RiOVG a.D. Joachim Probst
VPräs'inLG a.D. Dr. Renate Rheineck
VRi'inOLG a.D. Dr. Inga Schmidt-Syaßen
DirAG a.D. Horst Tonat
VRiLG a.D. Hans-Heiko Voß
RiAG a.D. Klaus Rellensmann
Ri'inAG a.D. Silvia Wolter-Welge
VRi'inLG a.D. Astrid Roderjan

25 Jahren Mitgliedschaft:

RiOLG Thomas Hinrichs
StA'in Nana Frombach
RiAG Dr. Friedrich Völtzer
OStA Michael Abel
OStA Lars Mahnke
VRi'inLG Karin Jörgensen
VRi'inLG Dr. Wiebke Richter

In den **Ruhestand** getreten sind ab Januar 2021:

OStA Bernd Gies
am 01.03.2021

VRi'inLG Daniela Lauenburg-Kopietz
am 01.05.2021

OStA Bernd Mauruschat
am 01.05.2021

VRiLG Helge Knudsen
am 01.06.2021

VRiLG Detlef Grigoleit
am 01.07.2021

Ri'inAG Gertrud Müller-Fritsch
am 01.09.2021

Ri'inAG Silvia Wolter-Welge
am 01.10.2021

VRi'inFG Monika Duvinage
am 01.10.2021

VRi'inLG Regina Wechsler
am 01.10.2021

VRiOLG Olaf Klimke
am 01.11.2021

StA'in Christina Blanke-Roeser
am 01.12.2021

VRiLG Joachim Bülter
am 01.02.2022

VRiLG Roland Meyer-Buchwald
am 01.02.2022

Ri'inAG Isolde Peters
am 01.04.2022

Ri'inLG Heidi Henjes
am 03.08.2022

VRiOLG Michael Schmidt
am 01.09.2022

Verstorben sind:

RiOLG a.D. Gerhard Vollertsen
* 22.05.1932
† 20.01.2021

Ri'inLG a.D. Monika Hoßfeld-Melis
* 28.02.1939
† 23.04.2021

OStA a.D. Ulrich Seebaß
* 22.11.1933
† 26.05.2021

RiAG Thomas Semprich
* 25.04.1959
† 19.09.2021

VPräsLG a.D. Dr. Günther Olters
* 05.02.1928
† 13.10.2021

VRi'inOLG a.D. Dr. Katharina Johannsen
* 03.03.1932
† 05.11.2021

RiLG a.D. Klaus Herweg
* 20.07.1944
† 22.01.2022

VRiLG a.D. Ulrich Selle
* 07.11.1930
† 11.03.2022

VRiLG a.D. Bolko Rachow
* 13.08.1948
† 26.04.2022

DirAG a.D. Hermann Schaps
* 14.08.1928
† 25.06.2022

VRiLG a.D. Erich Petersen
* 04.05.1936
† 05.07.2022